



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

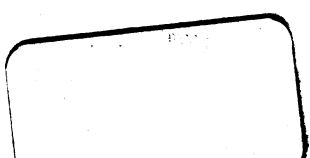
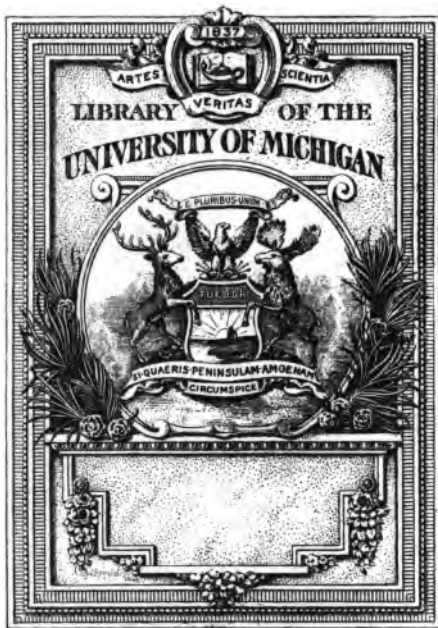
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

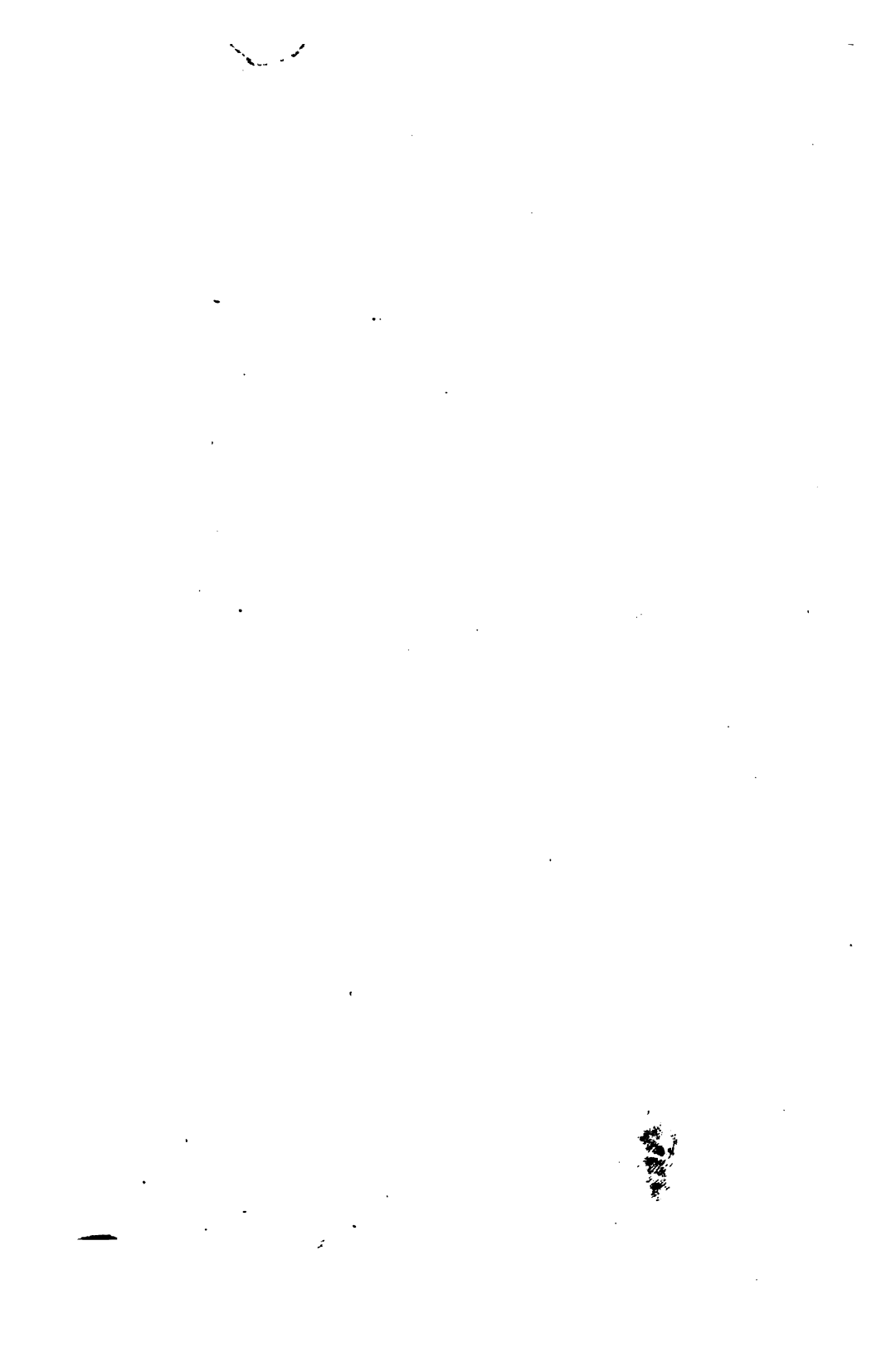
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



HG
1004
W13



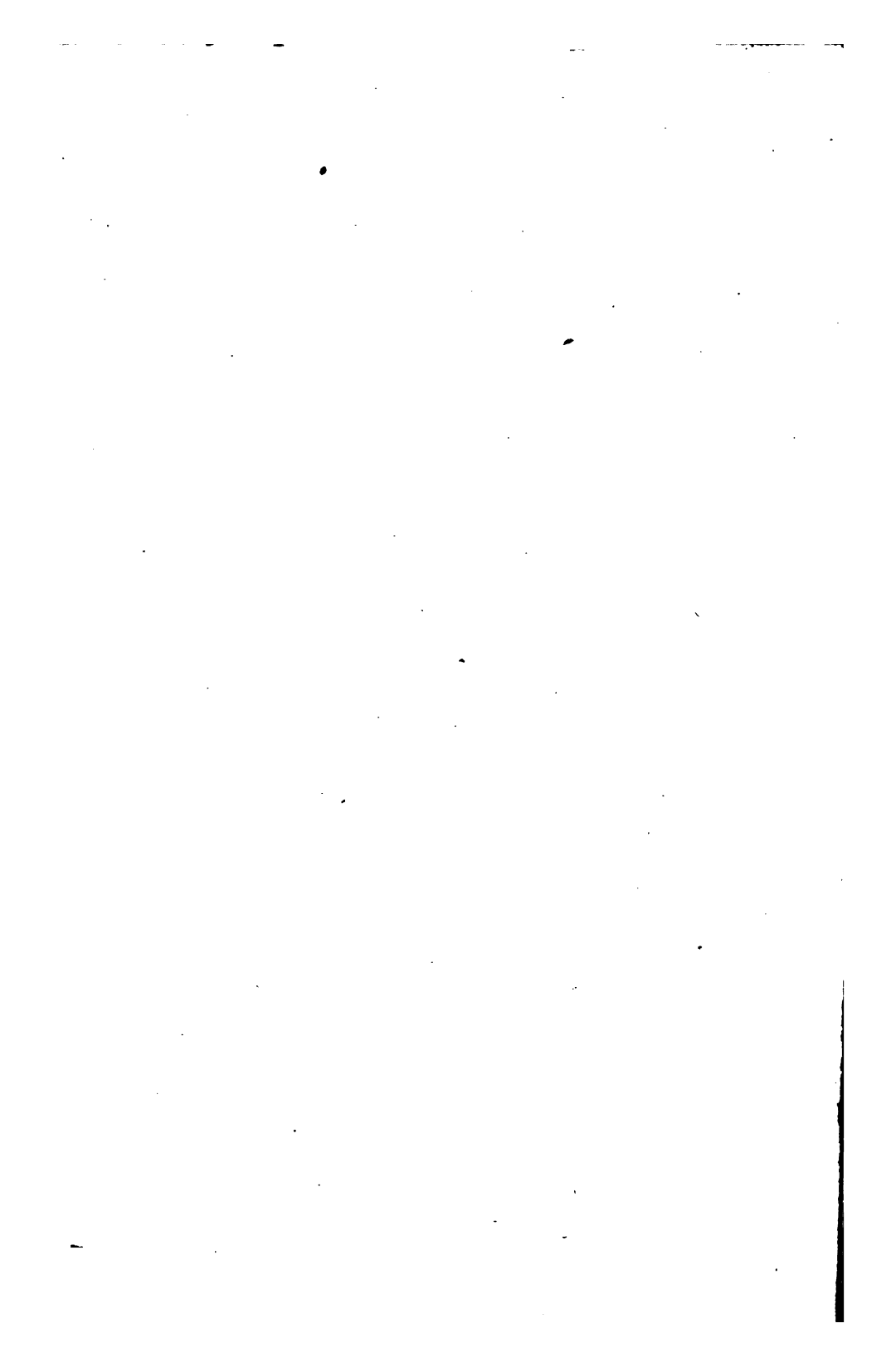
**Staatspapiergeld,
Reichs-Kassenscheine
und ⁴⁷⁰²⁴
Banknoten.**

Kritische
Bemerkungen und Vorschläge
zur der
Vorlage im Reichstage,
betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen.

Von
Prof. Dr. Adolph Wagner.

Berlin, 1874.

Puttkammer & Mühlbrecht
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft
64 Unter den Linden.



Bei einer Besprechung der neuesten Literatur über die deutsche Münzfrage (in dem 2. Jahrgange des v. Holtzendorff'schen Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. des Deutschen Reichs) macht Sötbeer einige Bemerkungen über den Charakter der Schriften und Aufsätze gewisser praktischer Geschäftsmänner, welche die Münzfrage behandelt haben. Das Gemeinsame dieser Schriften sei eine gewisse Geringschätzung, mit der sie auf abweichende Meinungen der Theoretiker blickten, und das zuversichtliche Selbstvertrauen in Betreff ihrer auf commercieller Geschäftserfahrung beruhenden Vorschläge. Dabei seien diese Herren der Praxis aber nicht im Mindesten unter sich selbst einig, sobald sie auf ihre eigenen Erfahrungen und Vorschläge kommen. „Was der Eine als die augenscheinlichste Verkehrtheit, die nur von einem geschäftsunkundigen Theoretiker in der Studirstube zu Papier gebracht sein könne, schildert, das Nämliche preist der Andere als das allein Praktische, dessen Richtigkeit jedem Verständigen sofort einleuchten müsse und nur von einem fanatischen Theoretiker bestritten werden könne.“ Nach der Anerkennung, dass es auch ehrenwerthe Ausnahmen unter den Geschäftsmännern gebe, schliesst Sötbeer diese Bemerkungen doch mit einer Ehrenrettung der theoretischen Discussion. Bei Angelegenheiten so verwickelter Art, meint er, welche in die verschiedensten und wichtigsten Lebensverhältnisse eingreifen, wie die Münzfrage, finde nach dem Ergebniss der Reichtagsverhandlungen eine gründliche theoretische Erörterung, vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte aus, schliesslich doch noch mehr Beachtung und gelange eher zur Aus-

1*

führung, erweise sich mithin im Erfolge praktischer, als die sich selbst als allein praktisch gelten lassenden Vorschläge von Geschäftsleuten, welche nicht gewohnt sind, die ihren vorgefassten Ansichten entgegen gestellten Bedenken, zumal wenn sie von Theoretikern herrührten, mit Ruhe und unbefangener Logik zu erwägen (a. a. O. d. 152—153).

Ich weiss nicht, ob man selbst Theoretiker und damit, wie es heissen wird, Partei sein muss, um die Richtigkeit dieses Urtheils so unbedingt zu unterschreiben, wie ich es thun möchte. Unbefangenen Praktikern kann die Anerkennung dieser Richtigkeit aber doch wohl kaum schwer werden. Sötbeer hätte sein Urtheil ohne Schaden auch noch verallgemeinern können. Den schriftstellernden Geschäftsmännern sind hinsichtlich der Einseitigkeit ihrer Ansichten und der Unfehlbarkeit ihrer Vorschläge die in den Parlamenten auftretenden, welche natürlich noch von mehr Selbstgefühl getragen sind, oftmals an die Seite zu stellen. Sie werden gelegentlich nur etwa noch in beiden Beziehungen überboten von den reinen volkswirtschaftlichen Dilettanten, die sich so gerne die verwickeltesten Fragen des Wirthschaftslebens zum Thema ihrer Erörterungen auswählen. Unter den wichtigen volkswirtschaftlichen Fragen, welche Dilettanten wie „reine Praktiker“ neben der Münzfrage bei uns in der letzten Zeit am liebsten behandeln, darf die Papiergeld- und Bankfrage vorzugsweise genannt werden. Wer die neuere deutsche Broschürenliteratur darüber kennt, wird die Sötbeer'sche Charakteristik eines Theils der Münzliteratur auf jene vollständig anwendbar finden. Wer die gelegentlichen Discussionen im Reichstage über beide Fragen und noch jüngst die Debatte über die Reichskassenscheine am 26. und 28. März d. J. verfolgt hat, wird in Erinnerung an die Reden Tellkampfs und im Ganzen doch auch Mosle's gleichfalls zugestehen müssen, dass die von Sötbeer charakterisirte Behandlung der Münzfrage jetzt auf dem verwandten Gebiete wiederkehrt.

Vielleicht darf dann aber auch in der Papiergeld- und Bankfrage eine theoretische Erörterung vom wissenschaftlichen Standpunkte aus auf diejenige Beachtung rechnen, welche ihr

nach Sötbeer in der Münzfrage doch schliesslich noch geworden ist. Von dieser Hoffnung getragen, möchte ich mir erlauben, einige Bemerkungen über die Vorlage in Betreff der Reichskassenscheine noch kurz vor der Erledigung dieser Sache im Reichstage zu bringen. Ich beabsichtige nicht die Papiergeldfrage oder gar die Bankfrage hier umfassender zu behandeln. Meine im Folgenden dargelegten Vorschläge beruhen aber auf eingehenden Studien und finden ihre nähere theoretische und praktische Begründung in meinen Schriften über Papiergeld und Bankwesen. Ich berufe mich in dieser Hinsicht für die theoretische Seite der Frage u. A. namentlich auf die Abhandlung Papiergeld in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch, VII., S. 646—680, wo in dem Abschnitt vom „uneigentlichen Staatspapiergeld“ ein Circulationsmittel wie die bisherigen deutschen Staatspapiergelder und die in Aussicht genommenen Reichskassenscheine besprochen ist (S. 653 ff.). Ferner beziehe ich mich für die mehr praktische Seite des Gegenstandes auf mein „System der Zettelbankpolitik“ (Freib. 1873), wo alle, die bevorstehende Bank- und Papiergeldreform Deutschlands betreffenden Fragen unter steter Rücksicht auf das bestehende Recht und auf die auswärtige Gesetzgebung sehr detaillirt behandelt sind. In der Darstellung knüpfe ich sonst im Folgenden mehrfach an die Discussion im Reichstage am 26. und 28. März über die Reichskassenscheine an.

Diese Discussion hat mir aber von Neuem den Beweis geliefert, dass ohne richtige theoretische Distinction auch in praktischen Fragen nur Confusion droht. Jene Reichstagsdebatte diene mir daher auch zur Entschuldigung, wenn ich eine alte, von mir selbst schon oft in ihrer massgebenden theoretischen und praktischen Bedeutung dargelegte und begründete theoretische Unterscheidung der verschiedenen, unter dem populären Namen „Papiergeld“ zusammengefassten Surrogate des Metallgelds an die Spitze auch dieses kleinen Aufsatzes stelle, der ausserdem nur einige praktische Specialpunkte zum Gegenstande hat. Die Erledigung derselben wird durch die vorausgehende mehr theoretische Erörterung auch gefördert werden.

I.

Von geringfügigeren Unterscheidungen abgesehen, sind für alle Fragen der Theorie, der Praxis und der Gesetzgebung drei Arten sogenannten Papiergelds zu unterscheiden: eigentliches Papiergeld, uneigentliches Papiergeld, Banknoten.

1. Eigentliches Papiergeld, neuerdings oft Papierwährung genannt: es hat zwei wesentliche Eigenschaften, durch die es sich von den beiden folgenden Arten unterscheidet; es führt nemlich den Zwangscurs, d. h. es ist gesetzliches Zahlungsmittel oder Währung, neben oder an Stelle der Münze, in der Regel nach seinem Nennwerthe, und es ist dabei zugleich uneinlösbar gegen Geld (Münze), d. h. der Aussteller ist durch die Gesetzgebung von der Verpflichtung der baaren Einlösung befreit. Dieses eigentliche Papiergeld ist es, welches mit Recht als die bedenklichste Form der Geldbeschaffung für einen Staat gilt. Es hat in seinem Gefolge, wenn auch nicht immer sofort und in ungleichem Grade, die schlimmsten volkswirtschaftlichen und finanziellen Wirkungen, die Zerrüttung des Geldwesens, die Entwerthung und Schwankung der Valuta, die Vertreibung der Münze, die Steigerung der in diesem Papiergeld ausgedrückten Preise. Ausgegeben wird es entweder vom Staate selbst („eigentliches Papiergeld“), oder von Zettelbanken, insbesondere von den grossen Monopol- oder privilegierten Centralbanken („entartete Banknoten“), regelmässig in dem Falle, wo der Staat von diesen Banken grosse Anleihen genommen hatte oder noch weiter nehmen wollte, welche in kritischer Zeit nicht zurück bezahlt werden konnten. Nicht die Bankverwaltung, sondern der Staat, dem höchstens jene zu willfährig Darlehne gemacht hatte, war daher schuld an der Zahlungsunfähigkeit der Bank. Der Staat verfügte deshalb den Zwangscurs für die Banknoten, wie im anderen Falle für sein eigenes Staatspapiergeld und genehmigte die Einstellung der baaren Einlösung der Noten.

Der gewöhnliche Grund und immer der entscheidende, welcher zu den grossen andauernden Papiergeldkrisen eines Landes, zur „Papiergeldwirthschaft“ mit allen zer-

rüttenden Folgen der letzteren führte, waren grosse politische Krisen, auswärtige Kriege, Bürgerkriege, Revolutionen. Da wurde denn, weil keine anderen Finanzmittel vorhanden waren oder man wenigstens nicht Energie genug besass, sie zu eröffnen (Steuern, Zwangsanleihen), oder die Bedingungen des freiwilligen Credits zu hart fand, gleich von vornherein eigentliches Papiergeld ausgegeben (z. B. die französischen Assignaten u. s. w. in der Revolutionszeit, das österreichische Staatspapiergeld von 1849—54 und wiederum von 1866 an, die nordamerikanischen Greenbacks von 1862 an) oder vorhandenes Papiergeld, das bisher einlösbar gewesen (sogen. uneigentliches, nemlich das unter 2 erwähnte), aber nicht mehr einlösbar erhalten werden konnte, theils weil die baaren Fonds fehlten, theils weil man es für Finanzzwecke vermehren musste, wurde jetzt unter gesetzlicher oder bloß thatsächlicher Einstellung der Einlösung mit dem Zwangscurs versehen (z. B. die alten österreichischen Bancozettel 1797 ff.), oder wenn es bei bisheriger Einlösbarkeit den Zwangscurs bereits geführt hatte, so wurde es durch das Aufhören der Einlösung eigentliches Papiergeld (so die russischen Creditbilleten im Krimkriege 1854 ff.); oder endlich der Staat versah die Banknoten der von ihm zu Darlehen schon in Anspruch genommenen oder weiter in Anspruch zu nehmenden Banken unter gesetzlicher Ermächtigung zur Einstellung der Baarzahlung mit dem Zwangscurs; so, um nur die wichtigsten und folgenreichsten Beispiele zu nennen, geschah es mit der Bank von England 1797, von Frankreich 1848 und 1870, von Oesterreich 1848 und 1859, von Italien 1866.

Auch diese zum eigentlichen Papiergelde gewordenen uneinlösbaren, mit dem Zwangscurs versehenen Banknoten verloren gewöhnlich nicht ganz die Natur der Banknoten. Die Banken pflegten und pflegen ihre bisherigen Geschäfte (Wechseldiscountirung, Lombard, Depositengeschäft u. s. w.) fortzuführen. Die Noten bleiben zum Theil bankmässig gedeckt. Dies hat nach den älteren Erfahrungen Englands wie nach den neueren Oesterreichs, Frankreichs, Italiens einige Vorzüge, wie es, ob-

schon im Uebrigen das Verschiedenartigste zusammenwerfend und ganz falsche geschichtliche Thatsachen anführend, mit Recht der Abgeordnete Mosle am 26. März betont hat gegenüber der reinen Staatspapiergeld-Wirtschaft. Auch kann der Umstand, dass die Papiergeldpresse in politischen Krisen und Finanznöthen nur durch Vermittlung der Bank zugänglich ist, mitunter ein wenig mässigend auf die Papiergeldvermehrung wirken. Durch eine Bank, nicht direct durch den Staat, auch eigentliches Papiergeld auszugeben, hat sich daher unter Umständen vortheilhafter für die relative Conservirung des Geldwesens erwiesen (England, Oesterreich, Frankreich), trotzdem etwa die Bank noch für die Darlehen in Papiergeld Zinsen erhält. In absoluten Monarchien und in Zeiten völlig desorganisirter öffentlicher Ordnung begreift sich das noch leichter. Aber gross ist der Unterschied nicht. Die concrete, politische und finanzielle Lage entscheidet doch am meisten, in welchem Umfange durch den Staat direct oder durch die Bank für den Staat Papiergeld ausgegeben wird. In dieser Hinsicht ist die Beweisführung Mosle's selbst für das eigentliche Papiergeld — geschweige für das von ihm damit zusammengeworfene uneigentliche — theils ganz einseitig, theils ganz falsch, und die geschichtlichen Thatsachen, auf welche er sich beruft, sind gleichfalls theils unrichtig, theils falsch ausgelegt und nichts beweisend, — an sich nichts, vollends natürlich nichts in der grundverschiedenen Frage unseres deutschen Papiergeldes, d. h. der Reichskassenscheine.

Nicht von 1809—25, wie Mosle sagt, sondern von 1797 bis 1819, bezw. 1821, war die Baarzahlung der Bank von England suspendirt. Schuld war daran die Darlehnsvergewährung der Bank an den Staat. Längere Zeit blieb allerdings eine Entwerthung der Noten gegen Gold oder ein Agio des letzteren aus, wie aber in anderen Fällen auch. Und relativ conservirt, wie gesagt, blieb das englische Papiergeldwesen der damaligen Zeit auch später und verglichen mit anderen Ländern, zum Theil allerdings, weil das Papiergeld Bankpapiergeld blieb und die „regelmässige Rückströmung der Noten zur Bank“, das „grosse regulirende Princip“ des Geldwesens (Fullarton), noch vor-

handen war. Aber schon im Jahre 1799 wich der Wechselkurs und trat das Agio hervor, 1801 und 1802 verloren die Noten 7—8 Procent und darüber, erholten sich zwar wieder und standen Jahre lang nur wenige Procent unter Pari, vom Jahre 1809—1816 aber trat eine starke Entwerthung, zeitweise bis um 20—25 Procent, ein und mit ihr nunmehr andere üble Folgen der Papiergeldwirthschaft. Mit diesem Hinweise auf die Englische Bank lässt sich also das, was Mosle beweisen will, absolut nicht beweisen. Das Argument, weil England damals kein Papiergeld ausgegeben, habe es trotz der Suspension der Bank „die Geldverhältnisse, seine Währung rein gehalten, und die Preise aller der Gegenstände, welche man für Geld und Geldzeichen kauft, seien nicht im Mindesten gestiegen“, zerfällt mit der Unrichtigkeit dieser Thatsachen in Nichts. Allerdings hat das Parlament im Jahre 1811 entgegen den Ansichten des Bullion-Kommittee und der berühmten ersten Flugschrift Ricardo's („der hohe Preis des Barrenmetalls ein Beweis der Entwerthung der Noten“) auf Antrag Vansitart's erklärt, dass die Noten nicht entwerthet seien, — ein in den Annalen des Parlamentarismus denkwürdiger Beschluss, eine Majoritätsentscheidung gegen eine — flagrante Thatsache. Aber die Nachwelt hat über jenen Beschluss oft gelacht, und schwerlich dürfte er heute noch im deutschen Parlamente Autorität genießen.

Wenn Mosle sich aber ausserdem auf die jetzige Lage Frankreichs beruft, so folgt daraus für seine These auch nichts. Selbst in Russland hat nach einer kleinen Steigerung des Silberagios während des Krimkriegs 1856 und 1857 das Papiergeld, ein reines Staatspapiergeld, al pari oder fast darauf gestanden. Im Beginne der Papiergeldwirthschaft nichts so Seltenes. Die Bank von Frankreich wird gut verwaltet, vor wie nach 1870, und in französischen Verhältnissen mag es immer gut sein, zwischen die Finanzbedürfnisse und die Papiergeldpresse noch das Zwischenglied einer Bank einzuschieben. Aber die Probe der Conservirung hat Frankreichs Geldwesen noch nicht lange genug bestanden.

So sehr nun mit Recht die Geschichte der Papierwährung



von Praktikern und Theoretikern im Parlamente, auf der Börse, auf dem Katheder als Warnung benutzt wird, so sehr muss doch vor Missbräuchen der Beweisführung mit der Geschichte dieses Papiergeldes gewarnt werden. Mehr fast als einzelne wohlmeinende, aber nicht genau unterscheidende Praktiker, hat z. B. Prof. Tellkampf in seinen Broschüren wie in seinen parlamentarischen Reden sich solcher Missbräuche schuldig gemacht.

Ein Missbrauch der Beweisführung mit historischen Thatsachen ist es aber jedenfalls, wenn die regelmässige geschichtliche Ursache, welche zur Papiergeldwirthschaft führte, nemlich die politisch-finanzielle Lage des betreffenden Staats, ignorirt oder verschwiegen und die Sache, mehr oder weniger deutlich, so dargestellt wird, als habe die eigene speculative Misswirtschaft der Banken im Creditgeben an die Geschäftswelt vornemlich mit der Notenausgabe, dieses Resultat zu Wege gebracht. Das ist in den consolidirten Staaten Europas wenigstens nirgends der Fall gewesen. Der Bankerott einer oder mehrerer oder die Zahlungssuspension selbst fast aller Zettelbanken, wie noch 1857 wieder in Nordamerika (allerdings vornemlich wegen der Depositen) aus mercantilen Ursachen, führt nicht zu den der eigentlichen Papiergeldwirthschaft charakteristischen Zuständen. Die überhaupt grundverschiedenen, und die trotz Tellkampf's kaum glaublichem Vergleiche des — jetzigen deutschen Zettelbankwesens mit dem älteren nordamerikanischen, auch im Bankwesen wie in so vielen anderen socialen, politischen, rechtlichen, volkswirtschaftlichen Dingen grundverschiedenen nordamerikanischen Verhältnisse lassen gar keinen Vergleich in der Weise, wie ihn Tellkampf zu führen beliebt, zu.

Ein Missbrauch der Beweisführung mit historischen Thatsachen ist es gleichfalls, wenn mit der mit Recht verrufenen Papiergeldwirthschaft, wie sie oben skizzirt wurde, irgend etwas Entscheidendes in der Frage des uneigentlichen Papiergeldes, das keinen Zwangscurs hat, bewiesen oder dieses letztere Papiergeld unbedingt abgewiesen werden soll. Ich halte dasselbe auch weder für nothwendig noch für wünschenswerth.

Aber dadurch, dass man falsche Gegengründe anführt, oder nicht vorhandene Gefahren ausmalt oder die vorhandenen falsch darstellt und übertreibt, wird gewiss niemals etwas Gutes erzielt und nur wiederum Confusion hervorgerufen. Die Nachtheile, welche das eigentliche Papiergeld besitzt, hat das andere unbedingt nicht. Mosle wie Tellkampf haben das in ihren Reden verkannt. Man kann sagen, und Mosle denkt daran auch wohl, das uneigentliche Papiergeld sei deswegen so bedenklich, weil es so leicht zum eigentlichen führe. Geschichtlich richtig ist, dass mitunter in ruhiger Zeit schon die Vermehrung des ersteren zu verführerisch war und man in politischen und finanziellen Kreisen dann um so mehr dazu griff und so zum eigentlichen Papiergelde kam, so in Oesterreich Ende des vorigen Jahrhunderts, in Russland im Krimkrieg. Aber entscheidend war auch hier immer für diesen Schritt die concrete politisch-finanzielle Lage des betreffenden Staats. Sie hat nicht zur Papiergeldwirthschaft geführt, wie Preussen und die deutschen Staaten zeigen, die das uneigentliche Papiergeld seit lange haben. Sie hat dazu geführt, ohne dass solches Papiergeld bestand, in Nordamerika, wie noch in neuerer Zeit wieder in Oesterreich, Italien, Frankreich. In Nordamerika und Oesterreich hat man sogar, ohne dass bisher uneigentliches Staatspapiergeld da war, doch gleich Staatspapiergeld mit Zwangscurs ausgegeben. Noth kennt kein Gebot. Auch Deutschland kann noch Krisen durchzumachen haben, wo es zur Papiergeldpresse und zum Zwangscurs greifen muss. Gott verhüte es und eine gute Verwaltung beuge vor und sorge für andere Ressourcen. Aber ob wir nun 40 oder 60 Millionen Thaler Reichskassenscheine haben oder nicht, die aus anderen Gründen meines Erachtens auch besser wegblieben, das ist für diese zukünftige Gefahr der reinen Papiergeldwirthschaft wirklich bei unseren Verfassungs- und Verwaltungsverhältnissen so gut wie ganz gleichgültig. Man thue doch dem Deutschen Reiche und den Einzelstaaten nicht die zweifelhafte Ehre an, es in solchen Dingen nach nord- oder gar südamerikanischem Maasstabe zu messen. *Quod licet Jovi, non licet bovi.*

Endlich ist es auch noch ein Missbrauch der Beweis-



führung mit der „Erfahrung“, wenn man mit dem Hinweis auf die Nachteile der reinen Papiergeldwirtschaft gegen alles Zettelbankwesen oder für oder gegen bestimmte Systeme der Zettelbankpolitik etwas beweisen will. Durch die Broschüren und Reden der absoluten Gegner der Banknoten, der „Metalltemperanzler“, wie sie Bamberger treffend nannte, à la Tellkampf, Geffcken u. A. m., geht diese Tendenz der Beweisführung auch immer wie ein rother Faden. Nun mag das Zettelbankwesen Nachteile haben und noch grössere Gefahren in sich bergen, — ich halte die Behauptung theils für falsch, theils für ausserordentlich übertrieben, was die Einflüsse dieser Banken auf die Preisbewegung u. a. m. anlangt: grade umgekehrt, der Notenumlauf folgt dem Auf- und Niedergang der wirtschaftlichen Bewegung und der Preise, ist seine Wirkung, nicht seine Ursache, wie Tooke vor Jahrzehnten für England bewiesen hat und wie die jetzige deutsche Statistik den Zettelbanken nur bestätigt. Dem sei jedoch wie ihm wolle: die specifischen Nachteile der Papiergeldwirtschaft hat weder das Zettelbankwesen als solches, als Bankwesen für die Befriedigung der mercantilen Creditbedürfnisse an sich, noch trägt es deren Gefahren in sich. Jede solche Behauptung thut nur den That-sachen Zwang an. Mit dem Hinweise auf die eigentliche Papiergeldwirtschaft in den Fragen des Zettelbankwesens etwas beweisen zu wollen, heisst weiter nichts, als ganz Verschiedenartiges heillos confundiren.

Eher scheint sich noch a priori und nach der geschichtlichen Erfahrung die Behauptung rechtfertigen zu lassen, dass die verschiedenen Systeme des Zettelbankwesens in verschiedenem Maasse die Gefahr mit sich bringen, in politisch-finanziellen Krisen in die reine Papiergeldwirtschaft zu gerathen. Man hat dies oft so angenommen hinsichtlich der reinen Staatsbanken, d. h. solcher, welche reine Staatsanstalten im Eigenthum und in der Verwaltung des Staats sind, verglichen mit privaten Zettelbanken, auch mit privilegierten Centralbanken oder mit Monopolbanken in der Form der Actiengesellschaft. Für mich war dieser Gesichtspunkt früher massgebend, mich gegen

Staatsbanken zu erklären, auch zugleich mit aus politischen, wenn man so will aus constitutionellen Gründen. Weiteres Studium der Frage hat mich davon überzeugt, dass auch diese Ansicht sich nicht allgemein halten lässt. In Staaten mit guter Verfassung und Verwaltung hat die Staatsbank keine grösseren Bedenken als die private Centralbank. In anderen Staaten bietet die letztere keine grössere Garantie. In Preussen ist die Preussische Bank seit 1846 keine reine Staatsbank mehr, aber doch im Wesen noch heute, weil sie unter Staatsverwaltung steht: sie hat sich in dieser Gestalt glänzend bewährt. In Oesterreich ist die Nationalbank eine private, bez. eine Actien-Gesellschaftsbank: sie ist dem Staate zur Ausbeutung anheimgefallen. Es entscheidet eben immer auch hier die politisch-finanzielle Lage des concreten Staats.

Die grossen privilegirten oder monopolisirten Centralbanken von England, Oesterreich, Frankreich u. a. m. haben regelmässig, oft schon in ruhiger Friedenszeit, wie z. B. die Oesterreichische Nationalbank lange vor 1848, dem Staate Darlehen über die richtige Grenze hinaus gegeben und aus ihrem Banknotenwesen ist alsdann, wiederum nur in Folge politisch-finanzieller Einfüsse, die reine Papiergeldwirthschaft in grossen Krisen des Staatslebens hervorgegangen. Deswegen haben die Gegner dieser Centralisation des Bank- und Notenwesens auch aus solchen Verhältnissen ein Argument zu Gunsten der Bankfreiheit oder der Decentralisation der Zettelbanken geschöpft. Ich habe diesen Standpunkt früher auch für richtig gehalten. Seitdem uns aber Nordamerika im Bürgerkriege den Beweis geliefert hat, dass die vollendetste Decentralisation der Notenausgabe auch nicht vor der Ausbeutung der Banken in politisch-finanziellen Krisen durch den Staat schützt, — denn das nordamerikanische Notendeckungssystem für die Nationalbanken, nach dem älteren Newyorker Muster, ist im Effecte nichts Anderes als die Anlegung und meistens die Festlegung des Bankcapitals in Staatsschuldscheinen und auch mit aus finanziellen Gründen beliebt worden; — seitdem ferner Nordamerika wie Oesterreich zeigte, dass die Ausgabe von reinem Staatspapiergeld in solchen Krisen auch nicht unterbleibt, einerlei, ob die

Notenausgabe centralisirt oder decentralisirt ist, kann ich für mein Theil wenigstens jene frühere Ansicht zu Ungunsten der Centralbanken in dem genannten Punkte auch nur als antiquirt ansehen. Ebenso wenig kann man etwa in der Frage der sogenannten Notencontingentirung (Peel'sche Acte) durch den Hinweis auf die Gefahr der Papiergeldwirthschaft etwas beweisen wollen: die Contingentirung schützt davor nicht, die freieren Systeme bringen die Gefahr nicht näher, denn ganz andere Momente entscheiden. In Frankreich hätte man im August 1870 eben die Contingentirung, wenn sie bestanden hätte, mit der Baarzahlung aufgehoben. Somit komme ich zu dem Ergebniss, dass in Fragen des uneigentlichen Papiergeldes und des Zettelbankwesens mit den Hinweisen auf die eigentliche Papiergeldwirthschaft kein sachlicher, brauchbarer Beweis zu führen ist. Wer die Papiergeldwirren zu solchem Zwecke benutzt, der confundirt ganz Verschiedenartiges und schadet dadurch einer richtigen Regelung der Verhältnisse am allermeisten. Hier gilt nur wieder das alte Wort: *citius emergit veritas ex errore quam e confusione*. Es wäre nicht nur für die theoretische Erkenntniss und für die Weiterbildung der Wissenschaft, sondern nicht minder für die parlamentarische Behandlung und die gesetzliche Regelung der Papiergeld- und Zettelbankfragen viel gewonnen, wenn die Herren der geschäftlichen Praxis, die volkswirtschaftlichen Dilettanten, die absoluten Gegner der metallisch nicht voll gedeckten Banknoten endlich einmal dieser Art der Beweisführung sich entschließen, durch welche so Verschiedenartiges wirr durcheinander gemengt wird. Dann würde das Gebiet der Controverse eingeengt und die verschiedenen Ansichten könnten sich nach Ausscheidung des gar nicht hierher Gehörigen um so besser bekämpfen. So verfährt man in anderen Wissenschaften und anderen legislativen Streitfragen. In volkswirtschaftlichen Dingen scheint man immer wieder von vorne anfangen zu müssen.

2. Das uneigentliche Papiergeld unterscheidet sich von dem eigentlichen, der Papierwährung, dadurch, dass es niemals gleichzeitig uneinlösbar gegen Metallgeld auf

Verlangen ist und den Zwangscurs führt. Es kommt in verschiedenen Formen vor: uneinlösbar, nur in Zahlungen bei den öffentlichen Kassen angenommen („Steuerfundation“), aber eben ohne Zwangscurs (einzelner, seltener Fall bei deutschem Staatspapiergelde, so bei den früheren hessen-darmstädter Grundrentenscheinen, ferner bei den preussischen und norddeutschen Darlehnskassenscheinen), gegen Münze einlösbar auf Verlangen, woneben etwa die Vorschrift, bestimmte Quoten der Steuern in ihm, statt in Münze, bei Strafe zahlen zu müssen, aber ohne Zwangscurs (z. B. die alten österreichischen Bancozettel 1762 bis 1796/97, die preussischen und die meisten anderen deutschen Staatspapiergelder; die Zwangsbenutzung zur Zahlung an Staatskassen bestand für die österreichischen Bancozettel, für das württembergische Staatspapiergeld, für die preussischen Kassenanweisungen, bei denen das „Strafagio“ nicht ausdrücklich aufgehoben, sondern nur ausser Gewohnheit gekommen zu sein scheint); endlich mit Zwangscurs, aber einlösbar auf Verlangen gegen Münze, d. h. in dem entscheidenden Falle, dem Aussteller gegenüber, besteht eben kein Zwangscurs (niederländisches Staatspapiergeld, russische Creditbillete bis 1854). Der Fall kommt ähnlich auch bei Banknoten vor, so bei denjenigen der Bank von England, welche seit dem Jahre 1833 *legal tender* sind, d. h. den Zwangscurs haben, so lange sie die Bank prompt einlöst. Dieselbe Bestimmung war in der österreichischen Bankacte von 1862 für die Noten der Nationalbank getroffen, sobald diese, nach dem damaligen Plan von 1866 an, wieder einlösbar geworden wären. So wenig solche Banknoten durch diese Vorschrift den Charakter des eigentlichen Papiergeldes annehmen, eben so wenig gilt dies von dem einlösbaren Papiergelde.

Endlich ist eine andere Art der Unterscheidung dieses eigentlichen Papiergeldes diejenige nach der Person des Emittenten: gewöhnlich ist der Staat der Ausgeber, das genannte Papiergeld also Staatspapiergeld. Ausserdem kommt aber auch die Ausgabe solchen Papiergeldes Seitens Körperschaften (Communen, z. B. Stadt Hannover), und Seitens Gesellschaften, welche nicht Bankgeschäfte betreiben, vor (z. B. Leipzig-Dres-

dener Eisenbahngesellschaft). Man kann solches uneigentliche Papiergeld zum Unterschied vom Staatspapiergeld und den Banknoten etwa Privatpapiergeld nennen. Praktisch ist letzteres auch in Deutschland von ganz untergeordneter Bedeutung. Man kann sich daher auf die Betrachtung des uneigentlichen Staatspapiergeldes beschränken und bei diesem braucht man vornemlich nur einlösbares (mit oder ohne Zwangscurs) und uneinlösbares (dann immer ohne Zwangscurs) zu unterscheiden.

Abgesehen von den älteren Beispielen österreichischen und russischen solchen Papiergeldes, ist dasselbe meines Wissens eine echte deutsche „Eigenthümlichkeit“ (die Holländer, unsere Stammesgenossen, haben sie auch), ob eine „berechtigte“, ist eine andere Frage. Mir ist wenigstens ein derartiges Staatspapiergeld ausser bei den deutschen Staaten und Holland nicht bekannt. Von den jetzigen Staaten des Deutschen Reiches haben alle, mit Ausnahme Lippe-Detmolds, Lauenburgs, Oldenburgs, (dessen Staatspapiergeld die Banknoten der oldenburgischen Landesbank sind), Elsass-Lothringens und der drei Hansestädte, solches Staatspapiergeld. Eine ganze Anzahl deutscher Staaten besitzen es bemerkenswerther Weise erst seit der politischen Bewegung von 1848—49, so z. B. Württemberg, Baden und eine Anzahl Kleinstaaten; Baiern hat zuerst im Jahre 1866, aber erst nach dem Kriege, welches ausgegeben, dgl. damals und später zuerst beide Mecklenburg. Eine stärkere Vermehrung ist nach 1866 besonders in Sachsen und Baden erfolgt, in letzterem Lande ist wenigstens das vor dem Kriege von 1866 ausgegebene neue Papiergeld der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse, das wieder eingezogen werden sollte, seitdem dauernd geworden. Baiern und Württemberg haben ihr Papiergeld im Jahre 1870 vermehrt. Von den Staaten des Reiches hat nur Preussen durch einen Vertrag mit der Preussischen Bank im Jahre 1856 eine bedeutendere Einziehung oder Fundirung von Papiergeld vorgenommen, von 30.⁸⁴ auf 15.⁸⁴ Millionen Thaler. Dagegen ist im Jahre 1868 der Rest des kurhessischen Papiergeldes und der Noten der nassauischen Landesbank (eines Staatsinstituts) im Betrage von 2.⁴¹ Millionen Thalern zu den preussischen Kassenanweisungen

hinzugekommen, die also 18.25 Millionen Thaler betragen. Hannover, Schleswig-Holstein, Frankfurt hatten kein Staatspapiergeld besessen. In Preussen ist ausserdem wiederholt, so noch 1866, dann 1868 für den ostpreussischen Nothstand, im Norddeutschen Bunde im Jahre 1870 eine Ausgabe von Dahrlehnskassenscheinen erfolgt. Diese Scheine sind, abgesehen von der im Jahre 1874 zur Einziehung kommenden Emission für den ostpreussischen Nothstand, sämmtlich wieder beseitigt. Nach der Vorlage über die Reichskassenscheine sind jetzt einschliesslich der letzt erwähnten Dahrlehnskassenscheine 61.374 000 Thaler deutschen Staatspapiergeldes im Umlaufe, wovon auf Preussen etwa der dritte Theil, 20.478 000, auf Bayern und Sachsen der fünfte Theil, je 12 Millionen Thaler, kommen. Der Gesamtbetrag ist so mässig, dass nur Gespensterseher durch dieses Papiergeld eine eigentliche Gefährdung unseres Geldwesens bewirkt sehen können.

Sonst wird man bei der Beurtheilung dieses Papiergeldes vom volkswirtschaftlich-finanziellen Standpunkte aus die Vergleichung mit dem eigentlichen Papiergelde unbedingt abweisen müssen. Wer es bekämpft, muss es mit anderen Gründen bekämpfen, sonst begeht er nur wieder die oben gerügte Confusion. Auch die Bekämpfung des uneigentlichen Papiergeldes mit der Behauptung, dass dasselbe den Weg zur eigentlichen Papiergeldwirthschaft bahne, ist nach den früheren Erörterungen unzulässig. Denn Nicht-Vorhandensein des uneigentlichen Papiergeldes schützt nicht davor, in die Papiergeldwirthschaft zu gerathen; Vorhandensein des ersteren führt nicht leichter und am allerwenigsten nothwendig hinein. Darüber entscheidet, wie gesagt, nur die politisch-finanzielle Lage des Staats. Allerdings kann es auch in politischen Krisen, in welchen die reine Papiergeldwirthschaft einreisst, nachtheilig sein, dass schon vorher eine Emission von Staatspapiergeld stattgefunden hat und dadurch der nationale Edelmetallgeld-Fonds bereits reducirt worden war. Aber gross ist, zumal bei so mässiger Staatspapiergeld-Ausgabe wie bisher in Deutschland, dieser Nachtheil nicht, und ausserdem wirkt nicht nur die Banknotenemission, sondern die ganze übrige Organisation der Credit-

wirthschaft, d. h. der Einrichtungen zur Zahlungsvermittlung ohne Benutzung der Münze, wie z. B. das Depositen-, Contocorrentbank-, Checkwesen, das Ausgleichungshaus (Clearing House) auf eine solche Verminderung, bez. bei zunehmendem Bedarf an Zahlungsmitteln auf eine nicht entsprechende Vermehrung des Edelmetallgeld-Fonds eines Landes hin. Die einseitigen Gegner der Banknoten, die Metalltemperanzler, wie Kämmerer, Geffcken, Augspurg, Perrot, Hirth, Tellkampf u. s. w., legen zwar eine solche Wirkung nur den Noten und dem Papiergelde bei. Aber die principiell gleiche, zum Theil noch dem Grade nach viel stärkere Wirkung hat nach oft geführten wissenschaftlichen Untersuchungen und praktischen Erfahrungen die erwähnte Gestaltung der Creditwirthschaft, die Benutzung anderer Metallgeldsurrogate, neben oder vollständig statt der Banknoten, gleichfalls. Mit allen solchen Argumenten lässt sich also gegen das uneigentliche Staatspapiergeld nicht viel ausrichten.

Die Bekämpfung dieses Papiergeldes muss meines Erachtens an einen anderen schwachen Punkt desselben anknüpfen, nemlich an seine nachtheilige Verschiedenheit von den Banknoten und an eine gemeinschaftliche Eigenschaft, welche das uneigentliche und das eigentliche Papiergeld in dieser Beziehung den Banknoten gegenüber besitzen. Diese gemeinschaftliche Eigenschaft der beiden Papiergeldarten wird oft übersehen, sie ist von grosser theoretischer und praktischer Bedeutung, obgleich nicht von solcher, wie die gemeinschaftliche Eigenschaft der Banknoten und des uneigentlichen Papiergelds, durch welche diese beiden Geldsurrogate sich von dem eigentlichen Papiergelde, der Papierwährung, unterscheiden. Die Gegner confundiren auch hier wieder und übersehen gleichzeitig den wichtigeren Unterschied und die bedeutungsvolle, wenn auch weniger wichtige Gemeinsamkeit beider Arten Papiergeld. Ich will diese Punkte hier in Kürze im Anschluss an das dritte sogenannte Papiergeld, die Banknote, erörtern.

3. Banknoten sind, rechtlich betrachtet, Anweisungen einer Bank auf sich selbst, zahlbar an den Ueberbringer auf Sicht, also ohne Cessionsinstrument und ohne Giro übertragbar,

üblicher Weise auf runde Beträge Geld (Münze) und meistens bis herab auf kleinere und hie und da selbst auf recht kleine runde Beträge der Rechnungseinheit lautend. Ihre volkswirtschaftliche Erspriesslichkeit, mindestens Unbedenklichkeit hängt davon ab, dass die im Verkehr vorkommenden Noten auch wirklich ihrem Wesen und ihrer thatsächlichen Function nach solche wahre Banknoten sind, wie die volkswirtschaftliche Theorie sie auf Grund jener rechtlichen Formulirung voraussetzt. Die Banknoten müssen daher namentlich in Wirklichkeit bequem auf Verlangen, demgemäss besonders an grossen Verkehrsplätzen, jederzeit gegen Münze einlösbar sein und nicht die hernach zu erwähnenden specifischen Eigenschaften des Papiergelds (beider besprochenen Arten) führen. Alsdann wird auch die Annahme der Note im Verkehr thatsächlich, worauf es ankommt, nicht nur rechtlich eine freie sein. Die Gesetzgebung, um das hier nebenbei zu erwähnen, hat bei allen Systemen der Zettelbankpolitik in erster Linie dafür zu sorgen, dass die Banknoten im Verkehr solche wahre Noten sind (mein System Seite 34—73).

Um in der Papiergeld- wie in der Bank- oder Zettelbankfrage nun richtig Stellung zu nehmen und die oben erwähnten nachtheiligen Confusionen zu vermeiden, muss man scharf die Function der Banknoten und der beiden Papiergeldarten, sowie der übrigen oben genannten Einrichtungen der Creditwirthschaft im Verkehr beobachten und ebensowohl die Gleichartigkeiten als die Unterschiede zwischen den einzelnen Arten der „Metallgeldsurrogate“ in ihrer Bedeutung erfassen.

Metallgeld- oder Münzsurrogate sind in einer Hinsicht allerdings das eigentliche Papiergeld, das uneigentliche, die Banknoten, die sonstigen Zahlungsmittel und Einrichtungen der Creditwirthschaft alle zusammen. Diese rein äusserliche Gleichartigkeit darf aber nicht über die viel wichtigeren Verschiedenartigkeiten des eigentlichen Papiergeldes einer- und aller anderen genannten Zahlungsmittel andererseits hinwegsehen lassen. Nur das erstere, die Papierwährung, ist nemlich ein vollständiges Surrogat des Metallgeldes, d. h. es tritt in den bekannten drei Functionen des Geldes als Währung (gesetz-

liches Zahlungsmittel kraft des Zwangscurses), als Preismaass (Werthmesser) und als Umlaufs- oder Tauschmittel an die Stelle des Metallgolds. Es ist ein neues Geld, nicht nur juristisch, sondern auch volkswirtschaftlich, wie ich an anderen Orten nachgewiesen habe: ein Geld so sehr, dass ihm wieder durch andere der genannten Zahlmittel „surrogirt“ werden kann, z. B. selbst Banknoten (von Wechseln, Checks u. a. m. zu schweigen) wieder auf Zahlung dieser Papierwährung lauten, in derselben gesetzlich rechtsgültig einlösbar sein, an die Stelle dieses Papiergelds im Verkehre als Umlaufsmittel treten können, wie z. B. Anfang des Jahrhunderts in England die Noten der sogen. Country-Banken, welche in Noten der Englischen Bank, dem damaligen Papiergelde, wie gegenwärtig die Noten der nordamerikanischen Nationalbanken, welche in dem Staatspapiergelde der Union, wie die Noten der übrigen italienischen Banken, welche in den Papiergeld gewordenen Noten der Italienischen Nationalbank eingelöst worden.

Uneigentliches Papiergeld, Banknoten und die übrigen genannten Scheine u. s. w., sind dagegen sammt und sonders nur partiell Metallgeld-, wie andernfalls Papiergeldsurrogate, nämlich nur in der Function des Tausch- oder Umlaufsmittels, in welcher allein sie im Verkehr an die Stelle des sonst körperlich benutzten Gelds (Münze oder, wie gesagt, Papiergeld) treten. Auf Geld, Münze (Papiergeld) in dessen Functionen als Währung und Preismaass beziehen sie sich dagegen ausdrücklich zurück: denn sie lauten ja auf einen bestimmten Betrag dieses eigentlichen Geldes, gegen den sie auf Verlangen eingelöst oder für den sie in Zahlung angenommen werden (wie beim uneigentlichen Papiergelde an den öffentlichen Kassen).

Aeusserlich wirkt nur die eigentliche Papiergeldwirthschaft und die Creditwirthschaft, letztere mit Inbegriff des uneigentlichen Papiergeldes (selbst das den Zwangscurs führende kann ja jeden Augenblick gegen Geld eingelöst werden), auf den Münzumlauf wieder einigermassen gleichartig: in beiden Fällen wird die Münze mehr oder weniger aus dem Umlaufe verdrängt, weil sie eben in beiden Fällen als Umlaufsmittel ersetzt wird, beim eigentlichen Papiergelde nur gewöhnlich nach

eingetretener Disparität zwischen ihm und der Münze und wegen der daraus folgenden Nothwendigkeit, kleine Papiergeldstücke auszugeben, in höherem Grade. Aber die rechtliche Grundlage der ganzen Entwicklung ist eine grundverschiedene: die Papiergeldwirthschaft beruht auf gesetzlichem Zwange, die Creditwirthschaft auf Freiwilligkeit der Zahlungsempfänger. Mit Papiergelde (i. e. S.) wird rechtlich, ohne Rücksicht auf den Willen des Zahlungsempfängers, mit uneigentlichem Papiergelde, Banknoten und in anderen Formen des Creditverkehrs nur thatsächlich und rechtlich nur nach der Regel „*satisfactio pro solutione est*“, wenn der Zahlungsempfänger (Gläubiger) einwilligt, Zahlung geleistet. Papiergeldzahlung wie Geldzahlung ist Zahlung; Zahlung in uneigentlichem Papiergelde, Noten u. s. w., gilt für Zahlung, ist aber eigentlich nur Zahlung „mit Versprechen auf Geld“.

Aus dieser Darlegung ergibt sich wieder, wie vollständig unhaltbar für Theorie, Praxis und Gesetzgebung eine Beweisführung in Sachen des Papiergelds, der Banknoten, der Zettelbanken, des Credit- und Bankwesens überhaupt mit Thatsachen ist, welche sich auf eigentliches Papiergeld allein beziehen. Ein grosser Theil der Polemik gegen das deutsche Staatspapiergeld und gegen die Reichskassenscheine leidet an dieser populären Vermengung verschiedenartiger Dinge.

Zwischen den verschiedenen Geld-Surrogaten, welche somit dem eigentlichen Papiergelde gegenüber zu stellen sind, bestehen aber wieder manche Unterschiede hinsichtlich ihrer Fähigkeit, das Geld im Verkehr als Umlaufmittel zu ersetzen, wie in anderer Beziehung. Von diesen Unterschieden ist wohl der wichtigste derjenige zwischen uneigentlichem Staatspapiergeld einer- und Banknoten nebst anderen ähnlich fungirenden Papieren des Privatercredit- und Bankverkehrs andererseits. Es genügt hier, das genannte Staatspapiergeld und die Banknoten allein zu vergleichen. Der Unterschied zwischen beiden ist aber der nämliche, der ausser dem erwähnten auch zwischen eigentlichem Papiergelde und Banknoten u. s. w. besteht. Die beiden Papiergeldarten haben also hier

eine gemeinsame Eigenthümlichkeit, welche ich für den wesentlichsten Mangel auch unseres deutschen Staatspapiergelds halte.

Der Unterschied zwischen den Banknoten und beiden Papiergeldarten liegt nämlich in der Art der Ausgabe und, daraus folgend, in der Art der Rückströmung an den Aussteller, die Bank bez. den Staat. Banknoten werden von der Bank entweder gegen baares Geld (Münze) oder als Darlehen, und zwar nach der allein rationellen und auch allein oder fast allein üblichen Methode als kurzfristige Darlehen, meistens gegen Wechsel von höchstens 90—100 Tage Verfallzeit, daneben etwa gegen Pfand (Lombardgeschäft) in ähnlicher Art, hinausgegeben. Die Bank empfängt einen Schuldschein (Wechsel u. s. w.) und damit die Anweisung auf noch zu empfangende Leistungen (die Rückzahlungen). Die Noten haben also durch die Natur der Bankoperationen, aus denen sie hervorgehen, eine genügende Deckung in baarem Gelde und in Forderungen (Wechseln) und mit Rücksicht auf das eigene Stammcapital einer Bank eine mehr als den Nominalbetrag des Notenumlaufs erreichende Deckung, sobald die Bank ihr Geschäft solide führt und keine besonderen Verluste erleidet, noch ihr Capital in schlechten oder unrealisirbaren Forderungen festlegt. Banknoten kommen überhaupt regelmässig nur in Umlauf, wenn der Verkehr freiwillig sie statt der Münze oder Barren herauszieht oder die Bank Münze oder Barren mit ihnen kauft, und wenn ein Bedarf nach dem Credite der Bank in Notenform besteht, also bankfähige Discontowechsel u. s. w. vorhanden, daher Geschäfte bereits gemacht sind, aus denen solche Wechsel hervorgehen. Eine gute Bankverwaltung kann sich aber auf solche Bankgeschäfte beschränken, thut es notorisch meistens und die Gesetzgebung des Staats kann sehr wohl die genügende Vorkehrung dafür treffen, das Zettelbanken nach Grundsätzen verwaltet werden, durch welche die erwähnte ausreichende Deckung der Banknoten beschafft wird. In Folge dieser Deckung können die Noten dann zur Abzahlung der Bankcredite, mit der Fälligkeit der Wechsel, an die Bank zurückströmen und nöthigenfalls aus dem Umlauf herausgezogen werden, ohne dass Baargeld

abfließt. Diese Art der Rückströmung ist die wichtigste, die „regelmässige“, das grosse regulirende Princip des Banknotenwesens. Auf ihr zumeist, nicht nur auf dem Baarvorrath beruht die stete Einlösbarkeit der Noten. Für die gegen Baar hinausgegebenen Noten hat die Bank ja so wie so Metalldeckung. Werden die Abzahlungen der Bankcredite an die Bank ganz oder theilweise nicht in Noten geleistet, so müssen sie in Münze erfolgen, die aussen in Umlauf bleibenden Noten haben also nach Verfall der Wechsel, auf welche sie emittirt wurden, auch eine volle Metalldeckung. In Umlauf, auch nur vorübergehend, erhalten sich Noten jedoch regelmässig nur dann, wenn im Verkehr ein Bedarf nach diesem Circulationsmittel besteht. Sonst gelangen sie durch die Präsentation zur Einlösung („unregelmässige Rückströmung“) oder durch die Abzahlung der von der Bank gewährten Credite an diese zurück. Es lässt sich, auch durch gesetzliche Maassregeln, genügend dafür sorgen, dass die Rückströmung der Noten auf dem einen oder dem anderen der beiden Wege sich leicht dem Verkehrsbedürfniss gemäss vollzieht.

Man sieht demgemäss, dass bei den Zettelbanken durch das ganze Bankgeschäft selbst für genügende Deckung der Noten und daher für die Sicherheit der Noteneinlösung gesorgt wird. Der Baarvorrath ist dabei ein wichtiger, aber wie gesagt nur ein Factor. Er füllt sich bei richtiger Regelung der Bankgeschäfte von selbst wieder an. Auf dieser richtigen Regelung der Bankgeschäfte, daher auf einer nach Art und Quote richtigen Combination von Metallvorrath und kurzfristigen Forderungen (Wechseln) beruht die Einlösbarkeit und der Gleichwerth der Note mit der Münze. Die richtige Discontopolitik ist die grosse Forderung in kritischer Lage des Geldmarktes.

In den Erörterungen über Banknotenwesen werden hier nun wieder grosse Fehler gemacht, zumeist von den volkswirtschaftlichen Dilettanten und den Metalltemperanzlern, die nur metallisch voll gedeckte Noten zulassen wollen, aber selbst von praktischen Geschäftsmännern und in der üblichen vergleichenden Berechnung der „gedeckten“ und „ungedekten“,

d. h. metallisch gedeckten und ungedeckten Noten. Ein lässiger Sprachgebrauch, der wie gewöhnlich sich durch seine Folge, schiefe Auffassungen, rächt, denn er legt den falschen Gedanken zu nahe, dass die nicht metallisch gedeckten Noten eben gar nicht gedeckt wären. Dies hat unter Anderm zur Folge, dass Banknoten und uneigentliches wie eigentliches Papiergeld viel mehr identificirt werden, als zulässig ist. In unseren parlamentarischen Debatten, auch wieder den jüngsten, laufen alle solche schiefe Auffassungen regelmässig unter. Namentlich können Tellkampf's Broschüren und Reden immer als typischer Beleg der durchweg unrichtigsten Auffassung, welche man vom Papiergeld und Bankwesen haben kann, dienen. Wunderbarer ist es, dass Geschäftsmänner, wie die Hamburger (z. B. Kämmerer), ähnlich falsch urtheilen, denn sie wenigstens könnten es besser wissen.

Es ist aber durchaus nicht wahr, dass metallisch nicht voll gedeckte Noten unsicher wären oder etwa aus den Quoten der Metalldeckung auf die Grade der Sicherheit der Noten geschlossen werden könne. Denn die Grösse und Beschaffenheit der sonstigen Activa, neben dem Baarvorrath, daher die Grösse und Anlage des Stammcapitals und Reservefonds und die Anlageart und Frist der Ausleihungen entscheidet über die Sicherung der Banknoten mit dem Baarvorrath zusammen. Die üblichen Berechnungen, welche für andere Zwecke wieder Werth haben können, täuschen darüber vollständig. Ohnedem werden sie oft unrichtig angestellt. Offenbar kann man nemlich statistische Vergleiche zwischen den metallisch gedeckten Noten verschiedener Banken nur unter der Voraussetzung anstellen, dass nicht ganz zufällige Verschiedenheiten grade einmal obwalten. So wird in den Motiven zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten im Norddeutschen Bunde im Jahre 1870 eine Vergleichung zwischen der metallischen Deckung der Noten in Norddeutschland, Frankreich und England angestellt, die zu ganz falschen Resultaten führen muss. Denn für solche Zwecke kann man nicht willkürlich einen einzelnen Zeitpunkt zum Vergleiche ziehen, sondern muss Durchschnitte benutzen. Noch weniger kann man einen Zeitpunkt wählen, wo zufällig



in Frankreich und England eine Plethora von Baargeld herrschte, die dann die metallische Deckung ungewöhnlich hoch erscheinen liess, während sie oft viel geringer war. Am allerwenigsten kann man aber bei Banken, wie denen von England und Frankreich, welche ausgedehntes Depositengeschäft haben und dadurch grade zum Theil Baargeld an sich ziehen, trotzdem den ganzen Baarvorrath auf die Noten rechnen. Schlüsse, welche man aus einer solchen unrichtigen statistischen Vergleichung zieht, müssen irreführen. (Ueber die genannte Vorlage siehe mein System S. 352 Anm. u. S. 726.)

Aehnliche Fehler bei der Vergleichung sind auch bei den jüngsten Debatten im Reichstage vorgekommen. In der gegenwärtigen abnormen Lage, wie sie die französische Kriegsschädigung auch für die Preussische Bank geschaffen, ist es unmöglich, das Guthaben des deutschen Reiches in dieser Bank bei Vergleichen der letzteren mit anderen deutschen Zettelbanken zu ignoriren. Der Notenumlauf der Preussischen Bank ist durch dieses Guthaben sehr verringert, der Baarvorrath erhöht werden. Als im März und April 1873 die französischen Kriegsgelder so stark eingingen, stiegen die „Guthaben der Staatskassen u. s. w.“ in der Preussischen Bank z. B. vom 7.—30. April allein von 52.3 auf 107.5 Millionen Thaler. Der Notenumlauf verminderte sich in erster Linie dadurch um fast 50 Mill. Thlr., er sank von 342.3 auf 292.6 Mill. Thlr., während der Baarvorrath von 207.9 auf 213.7 Mill. Thlr. stieg. Wesentlich in Folge des Reichsguthabens wuchs der Posten „Giroguthaben u. s. w.“ im Durchschnitt von 1871 auf 1872 und 1873 von 2.4 auf 23.3 und 86.6 Mill. Thlr. Ende Februar 1874 betrug der gleiche Posten noch 69 Mill. Thlr. Derselbe kann jeden Tag zurückgezogen werden, thatsächlich vermindert er sich jetzt seit längerer Zeit beträchtlich. Wird er, wie gewöhnlich, in Banknoten ausgezahlt, so vermehrt sich aber der Notenumlauf in gleichem Maasse und diese Noten sind ja stets einlösbar. Soll daher ein Vergleich auch nur zwischen der metallischen Deckung der Noten der Preussischen und anderer Banken gezogen werden, so kann man nicht, wie Minister Camphausen, dieses Guthaben ganz unberücksichtigt lassen,

sondern muss es entweder vom Metallvorrath abziehen und nur den Rest des letzteren als Notendeckung betrachten, oder man muss wenigstens, — und im Ganzen ist dies das richtigere Verfahren — jenes Guthaben und den Notenumlauf summiren und dann von diesem „stetsfälligen Passivposten“ die Metaldeckung berechnen. Dann erhält man zwar immer noch eine sehr günstige Deckung der vortrefflichen Preussischen Bank, aber doch ganz andere Zahlen, als die im Reichstage gegen die anderen deutschen Banken zu Felde geführten. Die Summe der „ungedeckten“ Noten u. s. w. steigt dann sofort bei den preussischen Banken von 45.5 auf 114.5 Mill. Thlr., — im Grunde genommen auf noch mehr, auf ca. 130—140 Mill. Thlr., da der Minister die sämmtlichen preussischen Banken, incl. der Frankfurter Bank und des Berliner Kassenvereins, zum Vergleich den sächsischen Banken u. s. w. gegenüber gestellt hat. Beide genannten Banken haben aber bekanntlich auch ein grosses Girogeschäft und mit zu dessen Deckung einen grösseren Kassenvorrath. Auch anders lässt sich der Vergleich noch corrigiren. Hätte das Reich z. B. sein baares Guthaben bei anderen Banken, z. B. bei der Sächsischen, mit placirt, etwa verhältnissmässig zur Grösse des Landes, so würden die Deckungsquoten auch in Sachsen andere, günstigere. Ich lege auf alle solche Vergleiche keinen grossen Werth, weil sie eben in der Frage nichts Rechtes beweisen. Aber will man sie einmal machen, dann müssen sie wenigstens richtig angestellt werden.

Wichtiger als die Quote der Metaldeckung ist bei Noten die Quote der verfügbaren, flüssigen und leicht realisirbaren Deckungen (Activa) überhaupt. Nach ihr kann man die Stärke der regelmässigen Rückströmung berechnen. Die meisten deutschen Zettelbanken sind hierin der sonst vortrefflichen Preussischen Bank überlegen, weil sie ein relativ viel stärkeres eignes Capital haben. Das Stammcapital der Preussischen Bank ist für den jetzigen Geschäftsumfang jedenfalls zu schwach.

Ein häufiger Irrthum der Gegner der Banknoten, der in den neueren Debatten und Schriften immer durchscheint und wiederum z. B. bei Tellkampf am deutlichsten hervortritt, ist

weiter auch der, dass der Baarvorrath sehr gross sein müsse, um bei einem „Panik der Notenbesitzer aus Misstrauen“ genügende Sicherheit zu bieten. Eben deshalb wird wieder gegen „ungedechte“ Noten und gegen eben solches Papiergeld perorirt. Gegen letzteres nicht ganz mit Unrecht, obwohl auch hier die Hauptursache der Rückströmung zur Einlösung verkannt wird. Gegen Banknoten aber wieder ganz falsch. Notorisch ist der eigentlich gefährliche Fall für den Emittenten von Noten und von Papiergeld der Bedarf von Metallgeld für auswärtige Zahlungen, bei einer momentan stark passiven Zahlungsbilanz, der „*external drain*“ der Engländer. Für diesen gilt es, erforderlichen Falls gerüstet zu sein. Er bringt Verlegenheiten. Der Staat, als Emittent einlösbares Papiergeldes, hat ihm gegenüber wenig oder keine Mittel, die Bank wohl, nämlich in der richtigen Discontopolitik und in der Einschränkung ihrer Vorschüsse, d. h. eben in der Verstärkung der regelmässigen Notenrückströmung oder m. a. W.: in der „bankmässigen“ Deckung ihrer Noten. Auch für die Frage der Apoints ist diese Beachtung der Hauptursache des Bedarfs baaren Geldes statt der Noten oder des Papiergeldes, wie ich unten noch zeigen werde, wichtig. (Ueber die Discontopolitik s. mein Syst. S. 518—568.)

Ganz anders und durchweg viel ungünstiger gestaltet sich nun das Verhältniss bei beiden Arten Papiergeld, bei der Papierwährung wie bei dem uneigentlichen, auch dem einlösbaren, hinsichtlich der Art der Ausgabe und der daraus folgenden Art der Rückströmung. Alles Staatspapiergeld nämlich (sowie diejenigen uneinlösbaren, mit dem Zwangscourse versehenen Banknoten, mit welchen eine Bank Darlehne an den Staat giebt) wird in Zahlung, also für bereits empfangene Leistungen, gegen Quittung ausgegeben. Diese Quittung behält der Staat statt des Schuldscheins in Händen, den die Noten ausgebende Bank erhält. Jene grosse und hochwichtige regelmässige Rückströmung, auf welcher wesentlich die Sicherheit der Banknote beruht, fehlt also bei jedem Papiergelde vollständig. Darin liegt die spezifische Schwäche auch des uneigentlichen Staats-

papiergeldes, die für mich den ausschlaggebenden Grund bildet, auch unser deutsches Staatspapiergeld, in der bisherigen Form des Landespapiergeldes wie in der neuen der Reichskassenscheine, lieber beseitigt oder durch Banknoten ersetzt zu sehen. Wegen der Art seiner Ausgabe kann das Staatspapiergeld, von der wenig bedeutenden Einlösung gegen Baar abgesehen, nur in Zahlungen an den Staat zurückkommen, für Steuern u. a. m., muss aber dann regelmässig vom Staate gleich wieder ausgegeben werden, weil mit den Steuern die Staatsausgaben zu bestreiten sind. Eben deshalb bildet der Papiergeldumlauf, nicht der Notenumlauf, auch unabhängig vom Bedarf nach Umlaufsmitteln, eine dauernde Vermehrung der Circulation; kann er, nicht der Notenumlauf, beliebig vom Emittenten ausgedehnt werden; wirkt die Neuausgabe von Papiergeld, *ceteris paribus*, nicht die Notienemission, preissteigernd; ist jene überhaupt Ursache, nicht wie die Notenvermehrung Wirkung, bestimmter volkswirtschaftlicher Vorgänge. Auf Verdrängung des baaren Geldes, der Münze, in dessen Function als Umlaufsmittel in der Volkswirtschaft, wirkt allerdings nicht nur das jetzt hier allein zu betrachtende uneigentliche Papiergeld, sondern auch die Banknote, aber doch auch wieder in verschiedener Weise: die Notenausgabe führt das Metallgeld grossentheils in die Baarfonds der Banken, nur soweit es als Deckung nicht gebraucht wird, ins Ausland, und in diesem Falle ist das gewöhnlich ein volkswirtschaftlicher Gewinn. Ausserdem bewirkt die Notencirculation mehr indirect eine Ersparung an Metallgeld: ein Neubezug von letzterem für grössere Verkehrsbedürfnisse wird überflüssig, — auch ein Gewinn. Das Staatspapiergeld dagegen drängt viel directer das Metall ins Ausland. Der durchschnittliche Geldwerth (des Metallgeldes) wird durch das Papiergeld, welches einlösbar ist oder al pari steht, wegen der Vermehrung der Geldmenge im Inlande zunächst hier verringert. Die Banknotencirculation wie die Creditwirtschaft überhaupt hat nur die Tendenz, den internationalen Werth des Metallgeldes, da von letzterem weniger gebraucht wird, herabzudrücken. In Wirklichkeit liegt die Sache oft anders, indem Creditwirtschaft und

Notenumlauf sich ausdehnen in Folge vermehrten Bedarfs an Umlaufmitteln und durch sie daher nur eine den Geldwerth sonst erhöhende Nachfrage nach Metallgeld unnöthig gemacht wird.

Der Unterschied zwischen einlösbarem und uneinlösbarem (uneigentlichem) Staatspapiergeld ist im Grunde von keiner sehr grossen Bedeutung. Die Ausgabe dieses Papiergeldes bildet ja eine Finanzoperation, durch welche sich der Staat einen unverzinslichen Credit schaffen will. Soll die Einlösbarkeit praktischen Werth haben können, so muss für einen grösseren Einlösungsfonds baaren Geldes gesorgt werden. Dieser Fonds muss *et. par.* verglichen mit dem Baarfonds einer Zettelbank höher sein, weil eben sonst keine Activa neben ihm realisirbar sind, wie im Wechselportefeuille der Bank. Je grösser er ferner ist, desto weniger wird der Zweck der Papiergeldausgabe erreicht. Eine wirkliche Sicherung gewährt ein solcher Fonds ferner doch nicht. In gewöhnlichen ruhigen Zeiten ist er fast ganz unnütz, da das Papiergeld sich bei genügender Beschränkung seiner Summe durch die „Steuerfundation“ im Curse hält und kein Baargeldbedarf besteht. In kritischen Zeiten und bei einem Geldbedarf für das Ausland, wo der Fonds sich am wenigsten anfüllen lässt, reicht derselbe aber doch nicht aus, zumal das eben zurückgeflossene Papiergeld immer wieder zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse ausgegeben werden muss. Hier eben zeigt sich die Schwäche auch des einlösbaren Staatspapiergeldes gegenüber der Banknote. Der „Panik aus Misstrauen“ und das Strömen des Papiergeldes zur Einlösung ist nicht, wie Tellkampff meint, der praktische Hauptfall, sondern dies ist der auswärtige Metallbedarf. Eben deswegen muss ein Staatspapiergeld wenigstens in kleinen Stücken ausgegeben werden, ein Punkt, auf den ich zurückkomme. Im Uebrigen würde ich mit Bamberger keinen grossen Werth auf die Verpflichtung zur Metalleinlösung der eventuellen Reichskassenscheine legen: für gewöhnlich ist sie kaum ein Bedürfniss und wenn sie ein Bedürfniss wird, kann sie nicht durchgeführt, muss sie also suspendirt werden. Da ist es besser und politischer, sie lieber gar nicht zu versprechen. Eine bessere Sicherung, wie in einem

Einlösungsfonds, der doch nur einen kleinen, willkürlich gewählten Bruchtheil des Papiergeldes betragen kann, liegt in einer richtigen, d. h. niedrigen Stückelung des letzteren.

Die „Steuerfundation“ und die „Beschränkung der Menge auf das Verkehrsbedürfniss“, — das freilich nicht nur eine unbekannte, sondern auch eine wechselnde Grösse ist, — bietet übrigens auch bei niedriger Stückelung des Papiergeldes nur in ruhigen Zeiten einigermaßen die Bürgschaft, dass das Papiergeld sich fest im Course und im Gleichwerth mit der Münze hält, deren Namen es trägt. In unruhigen Zeiten und bei einem stärkeren auswärtigen Metallbedarf kann und wird sehr wohl eine Disparität entstehen, wie sie auch in Deutschland, selbst bei preussischen Kassenanweisungen, vorgekommen ist. Die Erscheinung würde sich noch stärker und vielleicht noch öfter gezeigt haben, wenn nicht thatsächlich durch die Annahme der Kassenanweisungen bei der Preussischen Bank im Grunde der Baarfonds der letzteren mit als Einlösungsfonds dieser Anweisungen fungirte. Will der Verkehr letztere los sein, so stösst er sie in grösserer Menge an die Bank ab: es braucht dann weniger Münze und Noten zur Abzahlung der Bankcredite aus dem Verkehr abzufliessen und dieser verschafft sich auf diese Art das Metall, dessen er bedarf. In der letzten Zeit sind 4—5 Mill. Thlr. Kassenanweisungen öfters in der Bank gewesen. Bei der Emission von Reichskassenscheinen wird man dieses Verhältniss nicht übersehen dürfen. Es kann für die Bank misslich werden, wenn diese Scheine wirklich zum Theil sogar in Fünzigmark-Stücken ausgegeben werden sollten.

In allen diesen Beziehungen verdient die gut fundirte Banknote bei Weitem den Vorzug vor dem Staatspapiergelde, auch wenn dieses beschränkt in seiner Menge bleibt und eine Disparität in einer politischen Krise noch keineswegs nöthigt, zum Zwangscurs zu greifen und in die reine Papiergeldwirthschaft zu gerathen, was ich auch in dem genannten Falle für recht wohl vermeidlich halte. Wie ganz anders und wie viel besser liegt die Sache bei einer Zettelbank, weil diese auch über diejenige Summe Noten, welche

den Baarstand übersteigt, die Verfügung hat, während diese Verfügung dem Staate auch beim einlösbaren Papiergelde über den Einlösungsfonds hinaus und bei allem anderen gänzlich fehlt. Vergegenwärtige man sich nur einmal die Lage z. B. der Preussischen Bank. Am 31. December 1873 hatte diese Bank einen Notenumlauf von 299.6, Giro Guthaben von 81 Mill., zusammen stetsfällige Passiven von rund 381 Mill. Thaler. Der ungewöhnlich hohe Baarstand betrug ohne die Kassenanweisungen u. s. w. 234.4 Mill. Thaler, oder doch immer nur 61.5 pCt., oftmals früher und gewiss auch später wieder weniger. Aber bloss an Wechseln hatte die Bank — trotz ihres zu kleinen eigenen Capitals, welches alle übrigen Deckungen dieser Bank relativ schwach erscheinen lässt — 169.4 Mill. Thaler, also mit dem Baarfonds zusammen rund 404 Mill. Thaler. Von den Wechseln waren aber 68.8 Millionen schon binnen 15, weitere 36.6 Mill. Thaler in 16—30, dann 40.1 Mill. in 31—60 und nur der kleine Rest von 24 Millionen in mehr als 60 (bis 90) Tagen fällig. Bei kleinerem Baarfonds und gleich hohen Passiven würde der Wechselbestand stärker sein: darin, in einer solchen Lage, welche die regelmässige Notenrückströmung so stark macht, besteht die Ueberlegenheit einer Noten emittirenden Bank vor dem Papiergeld ausgebenden Staate. Und diese Verhältnisse sind für mich maassgebend bei dem Wunsche, das alte deutsche Staats- wie das neue Reichspapiergeld lieber ganz beseitigt oder durch Banknoten ersetzt zu sehen.

II.

Die praktische Consequenz aus der vorausgehenden theoretischen Erörterung für die jetzige Frage der Regelung des deutschen Staatspapiergeldes habe ich mit den letzten Worten bereits angedeutet: unzweifelhaft das Beste wäre, das bisherige Staatspapiergeld, dessen Gleichwerth mit der Münze in kritischen Zeiten nicht sicher gewährleistet werden kann und welches insofern ein ungesundes Element unseres Geld- und Creditwesens ist, ganz zu beseitigen und es auch nicht in der neuen Gestalt der Reichs-Kassenscheine neu auf-

leben zu lassen, die Frage vom Betrage dieser Scheine noch ganz bei Seite gestellt.

Auch andere Gründe sind für diese Ansicht noch anzuführen. Das bisherige deutsche Staats-Papiergeld, welches vornemlich in kleinen Stücken von 1 und 5 Thlr., 1, 5 und 10 Fl. bestand, entsprach bei der Silberwährung wenigstens einem Verkehrsbedürfniss, weil man mit Recht so kleine Banknoten meist nicht zugelassen hatte. Bei der neuen Goldwährung liegt dieses Bedürfniss nicht mehr vor. Vor den Reformen in unserem Postwesen, namentlich vor der Einführung des Postanweisungswesens, waren solche kleine Papiergeldstücke auch für die Versendung kleiner Geldbeträge erwünscht. Dieses Bedürfniss fällt jetzt ebenfalls fort. Im Gegentheile bietet das Vorhandensein so kleinen Papiergeldes nur die Versuchung, den Briefen gegen die Postnormen Papiergeld beizulegen. Eine Ersparung am Betrage des nationalen Edelmetall-Geldfonds ist ein wünschenswerther volkswirtschaftlicher Gewinn, weil dann ein entsprechender Theil des Nationalcapitals noch nutzbringender angelegt werden kann. In unserer ersten Freude am neuen Golde klingt auch öfters eine altmercantilistische, um nicht zu sagen eine Midas - Ansicht durch, dass nur ja der Goldumlauf durch Papiergeld, Banknoten u. s. w. nicht wieder vermindert werde. Ich theile diese Aengstlichkeit nicht und sehe in einem möglichst grossen Umlauf von Goldmünzen keinen besonderen Vortheil, glaube vielmehr, dass das ideale Ziel bei Goldwährung wie bei Silberwährung dasselbe ist, nämlich dasjenige, welches die Creditwirthschaft am besten verwirklicht: auf der sicheren festen Basis der Metallwährung ein Maximum von Umsätzen mit einem Minimum von Metallgeld zu bewerkstelligen. Das Staatspapiergeld ist auch ein Mittel, diesem Ziele näher zu kommen, denn das uneigentliche Staatspapiergeld darf als ein Zahlungsmittel der Creditwirthschaft mit betrachtet werden. Aber Banknoten, Checks und die sonstigen Zahlungsmittel, Zahlungsformen und Einrichtungen der Creditwirthschaft sind ein besseres Mittel, jenes Ziel zu erreichen, weil sie nicht mit Nachtheilen für das Geldwesen, wie das Staatspapiergeld, verbunden sind. Die im Reichstag ge-

fallene Aeusserung Sonnemann's, dass zwischen Staatspapiergeld und Banknoten nur in Betreff der Entstehung ein Unterschied sei, nicht aber in ihrer Wirkung auf den Verkehr, bedarf nach dem Früheren eben doch der Berichtigung. Da nur Banknoten, nicht Staatspapiergeld, gehörig fundirt sind, sind beide doch auch in ihren Wirkungen auf den Verkehr verschieden und Staatspapiergeld entschieden nachtheiliger.

Endlich kann doch auch der finanzielle Grund gegenwärtig nicht wohl mehr für das Staatspapiergeld den Ausschlag geben. Bei dem geringeren Wohlstande Deutschlands in früherer Zeit liess es sich eher begreifen und rechtfertigen, dass man eine solche unverzinsliche Anleihe beim Metallgeldfonds der Volkswirtschaft machte. Heute fallen diese Zinsgewinne doch nicht mehr so schwer ins Gewicht, um ihretwegen ein immerhin etwas missliches Element des Geld- und Creditwesens zu behalten. Mehrfach haben die deutschen Staaten, so die Kleinstaaten und die süddeutschen nebst Sachsen, in bewegten Zeiten und in kleinen Finanzklemmen (1849, 1866 ff.) Staatspapiergeld ausgegeben oder vermehrt. Das mag sich für solche Zeiten auch noch billigen oder wenigstens entschuldigen lassen, aber ein solider Staat mit geordneten Finanzen wird eine solche Staatspapiergeld-Ausgabe doch als eine schwebende Schuld betrachten, welche baldmöglichst oder wenigstens in günstigen Zeiten durch Steuern oder ausserordentliche Einnahmen getilgt oder mindestens durch eigentliche Anleihen fundirt wird. In einer Finanzlage wie der gegenwärtigen, nach dem Empfang der französischen Contribution, wäre es nicht zuviel verlangt gewesen, wenn die Staaten ihre Papiergeld-Schuld einfach getilgt hätten. Der Vorschlag, eine bezügliche Clausel in das Gesetz über die Vertheilung des Restes der Kriegsentschädigung an die Einzelstaaten, einzufügen, war nicht so uneben.

Indessen selbst das Finanzinteresse der Einzelstaaten, den Gewinn aus einer unverzinslichen Schuld nicht zu verlieren, lässt sich ganz oder grösstentheils wahrnehmen, wenn nach dem unten folgenden Vorschlage das Papiergeld dem Wesen nach in Banknoten convertirt wird, wie es im Jahre 1856 mit der Hälfte des damaligen preussischen Staatspapiergeldes

geschah. Nur macht es freilich Schwierigkeit und lässt sich absolut genau gar nicht bewerkstelligen, dass jeder Einzelstaat auf Heller und Pfennig ganz denselben Gewinn erhalte als der andere. Ich halte das aber auch für unnöthig und ein solches doch nicht einmal zu verwirklichendes Streben dem Charakter des Deutschen Reichs als Bundesstaat wenig angemessen. Diese gegenseitige genaue Aufrechnerei von Gewinn und Verlust zwischen den verschiedenen Staaten des Reichs erinnert an die übelsten Zeiten des alten Deutschen Bundes. Sie ist um so weniger am Platze, da das übliche Vertheilungsprincip, die Kopfbzahl der Bevölkerung der „Staaten“ — von Preussen bis Lippe-Schaumburg! — doch eine wirkliche Gleichmässigkeit in der Vertheilung der Vortheile und Lasten ausschliesst.

So würde mein principaler Vorschlag, hierin im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem Antrage Mosle's in der Sitzung vom 28. März, darauf hinausgehen: den Gesetzentwurf betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen an Stelle des bisherigen Landespapiergeldes abzulehnen und die Regierung aufzufordern, die nach dem Münzgesetz erforderliche Einziehung dieses Papiergeldes in Zusammenhang mit der bevorstehenden gesetzlichen Regelung des Zettelbankwesens zu bringen. Ich habe diesen Gedanken schon im vorigen Jahre in meinem Werke über Zettelbankpolitik ausgesprochen und einen Plan für die Durchführung in der ersten Abtheilung dieses Buchs noch früher für den Norddeutschen Bund entworfen. Dieser Plan lässt sich mit einfachen, sich selbst ergebenden Veränderungen auf das Deutsche Reich anwenden (s. mein System S. 218—229 und S. 687). Er läuft darauf hinaus, kleinere Banknoten an die Stelle des Staatspapiergeldes zu setzen. Ich halte diesen Plan auch jetzt noch für den besten, wenn man nicht den noch besseren vorzieht, das Staatspapiergeld gänzlich einzuziehen und es weder durch neues Reichspapiergeld noch durch Banknoten zu ersetzen. Dagegen scheinen sich in Preussen und den anderen Staaten aber die fiscalischen

Interessen zu sehr zu sträuben. Alsdann verdient gewiss ein Plan den Vorzug, welcher diesen fiscalischen Interessen so weit wie irgend möglich Rechnung trägt und doch gleichzeitig die notorischen Mängel des Staats- oder Reichspapiergeldes nicht mit in den Kauf zu nehmen nöthigt.

Die schliessliche Ersetzung des Papiergeldes durch Banknoten ist auch von anderer Seite schon, wie es scheint, ins Auge gefasst worden. Der preussische Vorgang im Jahre 1856, der, wie gesagt, im Effecte darauf hinaus kam (s. mein System S. 222) musste ohnehin diesen Gedanken nahe legen. In dem jetzigen Gesetzentwurfe über die Reichskassenscheine heisst es in § 3 Al. 3 in Bezug auf den Vorschuss, welcher den bisher in grösserem Betrage Papiergeld ausgebenden Staaten nach diesem Gesetzentwurf gemacht werden soll: „über die Art der Tilgung desselben wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen“. Nur in Ermangelung einer solchen Bestimmung soll jetzt schon eine Vorschrift über die Tilgung (in 15 gleichen Jahresraten) in das Gesetz aufgenommen werden. Hiernach würde also in erster Linie für die Tilgung der Plusemission an Reichskassenscheinen auf die Zettelbanken reflectirt. Der Modus ist in der Vorlage nicht näher angegeben. Irgendwelche Ersetzung des betreffenden Betrags der Reichskassenscheine durch Banknoten würde aber wohl die angemessenste Modalität sein.

In der Reichstagsdebatte am 26. März hat ferner auch Bamberger, nach einer guten Auseinandersetzung über das Illusorische der Einlösbarkeit von Staatspapiergeld, die Aeusserung gethan: „mein Gedanke ist, dass wir zwar vorläufig 40 Mill. in Staatspapiergeld machen, dass wir aber bei der Ordnung des Bankwesens diese 40 Mill. Staatspapiergeld vielleicht wieder in Banknoten verwandeln und dadurch der Bank die Pflicht auferlegen, sie zu jeder Stunde einzulösen“. Dies scheint auch mir, wie gesagt, das Rätlichste, aber bedenklich macht mich dann um so mehr der Vordersatz dieser Bamberger'schen Aeusserung. Sprechen Gründe dafür, das Staatspapiergeld nicht in Reichskassenscheine, sondern in Banknoten zu verwandeln, warum soll dann doch erst

die erstere Operation durchgeführt werden? Handelte es sich noch um eine entferntere Zukunft bis zur gesetzlichen Regelung des Bankwesens, so liesse sich dagegen weniger einwenden. Aber diese Regelung muss in diesem Herbste, spätestens im Jahre 1875 durch die Gesetzgebung erfolgen. Früher geschähe die Umwandlung des Staatspapiergeldes in Reichskassenscheine auch nicht. Letztere würden, wenn es schliesslich zu ihrer Umwandlung in Banknoten käme, kaum 1 Jahr, vielleicht nicht ein paar Monate cursirt haben und für eine so kurze Frist lohnt die Ersetzung des Staatspapiergeldes durch Reichskassenscheine doch nicht. Hat Deutschland die (übrigens oft sehr übertriebenen) Uebelstände des zersplitterten Staatspapiergeldes so lange getragen, so kommt es auf 1—2 Jahre mehr auch nicht an, zumal wenn dann gleich eine bessere Cur damit gelingt. Für die Durchführung der Münzreform, für welche mir die Bedeutung der Regelung und der Verminderung, selbst der gänzlichen Beseitigung des Staatspapiergeldes überhaupt sehr überschätzt zu werden scheint, kann es auch keinen irgend wesentlichen Unterschied machen, ob ein klein wenig früher Reichspapiergeld in etwas kleinerem Betrage an die Stelle des Landespapiergeldes und bald darauf wieder Banknoten an die Stelle des ersteren treten oder die ganze Operation auf letztere Maassregel beschränkt und ein wenig vertagt wird.

Ein formelles Hinderniss, so vorzugehen, wie ich es hier vorgeschlagen, liegt nun allerdings in dem leidigen § 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, der in seiner jetzigen Fassung als recht unglücklich und übereilt bezeichnet werden muss. Seine parlamentarische Entstehungsgeschichte ist bekannt. Die Befürchtung, welche ich im vorigen Sommer hinsichtlich dieses Paragraphen in meinem Bankwerke äusserte, hat sich bei der jetzigen Behandlung der Staatspapiergeldfrage leider vollkommen bestätigt (Vorrede a. a. O. S. XXV). So sehr man es billigen konnte, dass für die Einziehung des bisherigen Papiergeldes eine Präclusivfrist gestellt ward (1. Jan. 1876), so übel rächt sich jetzt schon die damalige Compromisspolitik und der alte Fehler, nur einen „legislatorischen Monolog“ in dem § 18 gehalten zu haben. Ohne irgend nähere

Untersuchung und Erörterung ist nämlich hier leider in der That der späteren Entscheidung, ob etwas und was an die Stelle des Staatspapiergeldes treten solle, einseitig zu Gunsten eines Reichspapiergeldes präjudicirt worden. Die Frage, ob überhaupt ein solches ausgegeben werden, ob, im Falle man die pure Beseitigung des Landespapiergeldes scheute, nicht besser Banknoten an seine Stelle treten sollten, hätte doch mindestens eine genaue Erwägung verdient. Die Motive zu dem jetzigen Gesetzentwurfe halten sich denn auch ohne Weiteres an den Wortlaut des § 18. Sie sagen: die Frage, ob Reichs-Papiergeld auszugeben sei, sei im Münzgesetz bereits bejahend entschieden, es bedürfe daher der Entwurf nach dieser Seite hin keiner weiteren Begründung. Formell ist das ganz richtig, sachlich lässt sich viel dagegen einwenden.

Es fragt sich nun, ob der Reichstag wirklich die Entscheidung für Reichspapiergeld durch das Münzgesetz auch schon endgiltig getroffen erachtet. Im Interesse der Sache wäre das sehr zu bedauern und mit Rücksicht auf die Entstehung des § 18 lässt sich auch bezweifeln, ob dem Sinne dieses Paragraphen nach diese Entscheidung die richtige wäre. Denn der Sinn der Bestimmung war doch nur, den Staaten einen finanziellen Ersatz für ihr einzuziehendes Staatspapiergeld in sichere Aussicht zu stellen, damit sie in diese Einziehung willigten. Wird dieser Ersatz auf andere Weise, durch Ausgabe von Banknoten, ähnlich geschafft, während auf diese Art gleichzeitig besser für die Volkswirtschaft gesorgt wird, so hiesse es doch wirklich, die Bedeutung des Wortlautes übertreiben, wenn man trotzdem durchaus am Reichspapiergeld festhalten wollte. Wenn die oben angeführte Idee Bamberger's nicht allein steht und wenn er selbst dieselbe ernstlich gemeint hat — er spricht nur von einem „vielleicht“ — was ich Beides wünschte, so liesse sich doch erwarten, dass man direct auf's Ziel losginge und nicht erst auf dem Umwege der Reichskassenscheine.

Indessen ist eine solche Entscheidung, wie ich sie hier vorschlage und wie sie dem Antrage Mosle's entsprechen würde, ja unsicher. Nach der Stellung der Regierung scheint es auch

zweifelhaft, ob sie auf die Ausgabe von Reichspapiergeld ganz verzichten würde. Nach dem, was sonst aus parlamentarischen Kreisen und aus den Zeitungen verlautet, kann man wohl eher annehmen, dass die Vorlage, vielleicht etwas modificirt in den „Vorschussbeträgen“ an diejenigen Einzelstaaten, welche mehr Landespapiergeld ausgegeben haben, und nach den Anträgen Bamberger's, Sonnemann's abgeändert, doch im Reichstage durchdringt. Für diesen Fall möchte ich mir einige Bemerkungen über die Ausgabe der Reichskassenscheine erlauben, deren Berücksichtigung mir im Interesse der Sache zu liegen scheint. In den bisherigen Debatten und sonstigen Erörterungen sind, soweit ich sehe, die Punkte, welche ich zur Sprache bringen möchte, nicht erwähnt oder kaum berührt. Nur Tellkampf und Sonnemann haben einen dieser Punkte behandelt, der Erstere entschieden wieder ganz falsch. Ausserdem hat Bamberger die Einlösbarkeit gut angefochten.

Will man die Debatten am 26. und 28. März charakterisiren, so scheint mir, man muss ihnen einen Vorwurf machen, der gegen die Verhandlungen parlamentarischer Körper und auch gegen diejenigen unseres Reichstags öfters zu erheben ist. Die Frage, ob eine bestimmte Einrichtung getroffen werden soll und selbst die Frage, welches die Grundzüge dafür sein müssten, wird bisweilen unverhältnissmässig flüchtig behandelt, so jetzt die Frage, ob überhaupt Reichskassenscheine ausgegeben und wie dieselben beschaffen sein sollen. Den Punkten, welche mehr nebensächlich sind, wie z. B. jetzt der Frage der Vorschüsse an die Einzelstaaten mit bisheriger grösserer Emission, wird eine merkwürdig übertriebene Bedeutung beigelegt. Hat man einmal 40 Millionen Reichskassenscheine zugelassen, so kann die Frage, ob und unter welchen Bedingungen 10 oder selbst 18 Millionen Thaler mehr eine Zeit lang zugelassen werden, doch nicht wohl mehr eine so schwer wiegende sein, über die man sich am Ende nicht einigen würde. Ob in dieser Hinsicht die Vorlage oder der Abänderungsantrag Bamberger's angenommen wird, scheint mir wirklich ziemlich gleichgiltig. Weder 58 noch 50 noch 40 Millionen Thaler führen uns in die Papiergeldwirthschaft hinein oder bedrohen unsere Münzreform.

Deswegen braucht man sich auch über die höhere Ziffer, die ja ohnedem jährlich schon nach dem Gesetzentwurfe um circa 1.2 Millionen Thaler abnehmen würde, keine grauen Haare wachsen zu lassen. Aber auch schon der Betrag von 40 Millionen Thalern, zumal in grösseren Apoints, kaum weniger als der von 50 oder 58 Millionen, ist nicht unter allen Umständen sicher al pari zu erhalten und kann in Krisen Verlegenheiten bereiten; eben deshalb wünschte ich das *principiis obsta* befolgt und gar kein Staatspapiergeld, sondern nur Banknoten. Im Folgenden gehe ich daher über den Streitpunkt der Regelung der 40 Millionen Thaler überschreitenden Emission von Papiergeld kurz hinweg und halte mich an ein paar wichtigere Punkte in Betreff der Ausgabe von Reichskassenscheinen überhaupt. Die Art der Behandlung der Vorlage im Reichstage erinnert an die Behandlung des Gesetzes über den Invalidenfonds: in die Gründung dieser an sich sehr anfechtbaren Institution wurde auch ziemlich leicht gewilligt, der parlamentarische Streit drehte sich nur über die Details der Einrichtung, die, wichtig wie sie waren, doch in zweiter Linie standen.

A. Die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen.

Indem ich es als selbstverständlich ansehe, dass die Reichskassenscheine nur in dem Maasse Seitens der einzelnen Bundesstaaten zur Ausgabe gelangen, als das Landespapiergeld wirklich eingezogen wird, was in dem Gesetzentwurfe in § 4 auch vorgeschrieben, aber schon in § 1 nach einem Amendement Bambergers besonders angegeben werden mag, möchte ich nur folgende Punkte hier kurz behandeln: die Höhe der Emission, die Stückelung (Apointürung), die Einlösung gegen baares Geld, die Annahme an den öffentlichen Kassen und im Privatverkehr, die Annahme bei den Banken, besonders bei den Zettelbanken. Die bezüglichlichen Fragen, welche für das Banknotenwesen zum Theil noch wichtiger sind, habe ich eingehend principiell in meinem System der Zettelbankpolitik erörtert und beziehe mich für das Weitere, ausserdem auch für

einige andere verwandte, hier übergangene Punkte auf dieses Werk. (S. 34—73, 671—678.)

1. Die Höhe der Emission. Man hat daraus, wie gesagt, eine Hauptfrage gemacht: das ist sie für mich nach dem Vorausgeschickten nicht. Denn innerhalb der Ziffern, um die es sich handelt, 40—50—58 Mill. Thlr., kann von einer besonderen Gefahr oder Unschädlichkeit des einen oder anderen Betrages und von einem besonderen Einflusse auf die Münzreform nicht wohl die Rede sein. Ob der eine oder der andere Betrag gewählt wird, wenn man nur nicht wesentlich höher geht und wenn man die Kassenscheine jetzt nur richtig als uneigentliches Papiergeld behandelt, darüber brauchte man sich wirklich nicht zu erhitzen oder gar zu veruncinigen, sobald sonst die Ausgabe überhaupt beliebt wird. Geht man also durch möglichsten Anschluss an die Vorlage anderen Schwierigkeiten aus dem Wege, so scheint mir kein Grund, sich von der Vorlage wesentlich zu entfernen.

Auf die Ziffer von 40 Mill. Thlrn. als Normalbetrag weist in der That, wie man oft gesagt hat, der Betrag des Reichs-Kriegsschatzes hin. Diese höchst heilsame Institution gewinnt einen Vortheil durch die Ausgabe einer solchen Summe Reichspapiergeldes, indem der häufigste Einwand gegen sie, dass sie nämlich Zinsen koste, dadurch an Kraft verliert. Nur kann man sich auf die Höhe des Reichs-Kriegsschatzes nicht berufen, um die gleiche Summe Papiergeld unschädlich erscheinen zu lassen. Denn irgend unmittelbar haben beide Beträge gar nichts mit einander zu thun. Am allerwenigsten kann im Kriegsschatz auch entfernt nur etwas wie eine „Deckung“ der Kassenscheine gesehen werden.

Wird nun nach der Vorlage denjenigen Staaten, welche mehr Papiergeld ausgegeben haben, als nach der Repartition von 40 Mill. Thlrn. auf sie kommt, ein Vorschuss von weiteren $\frac{2}{3}$ ihrer bisherigen Plusmission gegeben, so liegt darin allerdings eine Vergünstigung. Die Rücksichtnahme auf die thatsächlichen Verhältnisse der Einzelstaaten ist aber bisher schon öfters in dieser Weise vorgekommen (z. B. bei der Verrechnung der Postüberschüsse, bei den Erlässen an den Militärausgaben) und

politisch wohl zu billigen. Um jedoch die gesammte Papiergeldmenge gleich von vornherein wenigstens etwas erheblicher zu beschränken, scheint es auch mir passend, dass die auf Rechnung der bisher mehr emittirenden Einzelstaaten erfolgende Verminderung ihres Papiergeldes nicht gleich wieder fast ganz durch die Vermehrung der Kassenscheine zu Gunsten der anderen Staaten compensirt wird, welche bisher weniger als nach dem neuen Maassstabe ausgegeben haben. Die erste Reihe von Staaten hat 9.124 Mill. Thlr. einzuziehen, in Preussen ist der Rest der Darlehnskassenscheine von 2.228 Mill. Thlrn. ohnehin jetzt zur Einziehung bestimmt. Dabei sollte es vorläufig jedenfalls bleiben. Es vermindert sich dann die deutsche Papiergeldmenge von 61.374 600 Thlrn. nicht blös auf 58.247 370 wie nach der Vorlage, sondern wenigstens auf 50.022 716 Thlr. oder rund auf 50 Mill. Thlr.

Würde nun durch allmälige Tilgung der „Vorschüsse“ Seitens der ersten Reihe von Staaten dieser Betrag unter 50 Mill. vermindert, so könnte diese Abzahlung zur Vermehrung des Papiergeldes zu Gunsten der zweiten Reihe von Staaten verwendet werden. Das scheint mir das grösste Zugeständniss, welches zu machen wäre. Die Folge davon wäre freilich, dass der Betrag von 50 statt von 40 Mill. Thlr. noch für länger hinaus bliebe, nämlich bis die Abzahlung der einen Reihe von Staaten 8.224 654 Thlr. oder so viel erreichte, als die anderen Staaten zur Erzielung der gleichen Kopfquote an Kassenscheinen von der Summe von 40 Mill. Thlrn. mehr zugewiesen erhalten müssten, d. h. bei Tilgung in 15 Jahresraten würde erst nach fast 7 Jahren der gesammte Papiergeldbetrag unter 50 Mill. Thlr. sinken. Für irgend wesentlich halte ich, wenn man überhaupt einmal Staatspapiergeld und für 40 Mill. Thlr. angenommen hat, diese längere Andauer einer Emission von 50 Mill. Thlr. nicht. Bamberger's Befürchtungen scheinen mir hier zu weit zu gehen. An diesem Punkte brauchte die Vorlage also nicht zu scheitern, wenn die Beschaffung von 10 Mill. Thlrn. baaren Geldes, um den Papiergeldbetrag gleich auf 40 Mill. Thlr. zu reduciren und den relativ mehr ausgebenden Staaten Vorschüsse in Geld statt in Kassenscheinen zu geben,

zu viel Schwierigkeiten machen sollte oder die Regierung nicht darauf eingehen würde. Es ist dieses einer der oben ange-deuteten Nebenpunkte, auf den mir zu grosses Gewicht im Reichstage gelegt zu werden scheint.

2. Die Stückelungsfrage halte ich in mancher Hin-sicht für wichtiger als die Frage, ob ein paar Millionen Thaler mehr oder weniger Papiergeld ausgegeben werden sollen, wenn überhaupt einmal eine Ausgabe erfolgt. Das bisherige Staats-papiergeld bestand überwiegend aus kleinen Stücken. Lei-der sind die Daten über diesen Punkt auch in der Vorlage noch immer unvollständig, wie denn auch Daten über die so wichtige Stückelung der Banknoten bisher immer noch nicht vollstän-dig vorliegen. Nach den Materialien der Vorlage bestanden 15.651 000 Thlr. aus 1-Thaler-, 15.950 000 Thlr. aus 5-Thaler-, 4.499 600 Thlr. aus 10-Thaler-, 1.228 000 Thlr. aus 1-, 5- und 10-Thaler-, 1.410 000 Thlr. aus 1- und 10-Thaler-, 600 000 Thlr. aus 25-Thaler- und 300 000 Thlr. aus 50-Thalerscheinen, für 130 000 Thlr. fehlt jede Angabe. Die Guldenscheine der vier süddeutschen Staaten vertheilten sich mit 500 000 fl. auf 1 fl., 2.147 000 fl. auf 2 fl., 8.855 000 fl. auf 5 fl., 9.400 000 fl. auf 10 fl.- und 13.398 000 fl. auf 50 fl.-Scheine; für 3½ Millionen fl. fehlen Angaben. Hiernach besteht also der bei Weitem grösste Theil der Scheine aus Stücken von und unter 5 Thlr. bez. 10 fl. Diese niedrigen Apoints erklären sich wohl aus der Silberwährung und aus dem Umstande, dass die Banknoten bei uns fast durchaus in Stücken von 10 Thlrn. und 10 fl. aufwärts bestehen. Diese kleinen Stücke haben sich aber nun auch viel mehr im Publikum vertheilt und konnten schon deswegen in Krisen nicht leicht in grösseren Massen zur Ein-lösung kommen. Der Umstand, dass ein grosser Theil von ihnen in Mittel- und Kleinstaaten ausgegeben war, hat diese Stücke ferner auch in der Hauptsache auf den Umlauf in und in der Nähe ihrer Heimath beschränkt und sie vom grossen Ver-kehr ferner gehalten.

Dies Alles ändert sich, wenn jetzt die Unification in Reichspapiergeld und die Ausgabe theilweise in grösseren Stücken erfolgt. Nach der Vorlage sollen die Kassenscheine in

Stücken von 5, 25 und 50 Mark ausgegeben werden und der Bundesrath soll über die Vertheilung auf die einzelnen Abschnitte entscheiden. Tellkamp hat vorgeschlagen, die 5-Mark-Scheine zu streichen, womit ich einverstanden wäre, wenn ich auch sein Motiv für falsch halte. Denn 5 Mark ist jetzt unbequem klein und bei Goldwährung und goldenen und silbernen 5-Markstücken gar kein Bedürfniss. Sonnemann beantragt, auch die 25-Markstücke zu streichen.

Mir scheint nun — und ich lege auf diesen Punkt besonders Gewicht —, dass unbedingt der 50-Markschein vollends, wenn er der einzige würde, zu gross ist und ein Betrag von 40 Millionen Thalern oder mehr in solchen Scheinen oder ein doch immerhin nicht unbedeutender Betrag darin nach der Vorlage in der That ein wahrhaft gefährliches Element in unser Geldwesen brächte, ungleich mehr als kleine Stücke, und auch in höherem Maasse bei dem allgemein cursfähigen, im grossen Verkehr mit umlaufendem Reichspapiergelde als dem bisherigen Landespapiergelde (ausser dem preussischen). Ich würde daher vorschlagen, die ganze Emission in 10- und 20-Markscheinen, vielleicht je zur Hälfte oder die grösseren Scheine in etwas stärkerem Betrage, auszugeben, und die Vertheilung auch nicht in das Belieben des Bundesraths zu stellen. Die Uebereinstimmung der Höhe der Stücke mit den Hauptgoldmünzen, welche man in dem Gesetzentwurfe nach den Motiven absichtlich vermieden hat, halte ich für zweckmässiger, auch nach der neuesten französischen Erfahrung, wo das 20-Fr.-Billet bald das 25-Fr.-Billet wieder verdrängt. Eine stärkere Verdrängung des Goldes geht aus dem Anschluss der Kassenschein-Stücke an die Goldmünzen nicht hervor. Will man aber einmal Papiergeld, so muss man es doch in jeder Hinsicht so umlaufsfähig wie Gold machen, was durch abweichende Stückelung nicht erreicht wird.

Kleine Papiergeld- und Banknotenstücke von 10- und 20 Mark sind zwar bei der Goldwährung kein solches Bedürfniss wie bei der Silberwährung. Ich halte es im Ganzen auch für richtig, dass man zur Erhaltung einer stärkeren Münz-circulation keine kleinen Noten und Papiergelder ausgabe und

würde eben deswegen immer wieder die gänzliche Beseitigung des Papiergeldes vorziehen. Aber in unserer einmal bestehenden und in der Emission von Reichskassenscheinen von Neuem in Aussicht genommenen Ausgabe von Staatspapiergeld hat man ja überhaupt nicht, wie bei der Banknotenausgabe, bestimmte Bedürfnisse der Volkswirtschaft und des Geldumlaufs vor Augen, sondern finanzielle Bedürfnisse oder Interessen des Staats. Um dieser Willen stellt man die Interessen des Geldumlaufs etwas zurück. Alsdann aber muss man die Sachen so einrichten, wie sie eben der Prämisse entsprechen. Ganz mit Recht waren auch im finanziellen Interesse bisher die deutschen Staatspapiergelder grösstentheils in kleinen Stücken ausgegeben, weil diese Stücke sich leichter ohne baare Einlösung rein durch die „Steuerfundation“ und gebunden durch das Verkehrsbedürfniss im Curse halten. Mit dem traditionellen preussischen Tacte in solchen Dingen scheinbar untergeordneter Art, auf welche man anderswo oft kaum Rücksicht nimmt, hat man in der neueren Zeit in Preussen nur 1- und 5-Thalerscheine gehabt (über die frühere Stückelung s. mein System S. 677). Im Jahre 1856 blieben die Stücke von 10 Thaler aufwärts mit Recht den Banknoten vorbehalten. Eigentlich nur Bayern hat einen grösseren Betrag Papiergeld in 50 Fl.-Scheinen (ca. 28½ Thlr.) ausgegeben. In Bayern ist aber das Banknotenwesen am wenigsten entwickelt und die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die das Notenmonopol geniesst, auf 12 Millionen Fl. Noten beschränkt.

Will man nun jetzt Reichskassenscheine, so sollte unbedingt das 50-Markstück gestrichen werden. Scheine dieser Grösse circuliren nicht mehr im Kleinverkehr und wenig im eigentlichen Privat- oder Consumentenverkehr, sondern schon im Geschäftsverkehr in grösseren Summen. Hier sind sie in kritischen Zeiten nicht so durch das Verkehrsbedürfniss gebunden und bei einem Bedarf nach Metall für auswärtige Zahlungen besteht schon leicht in Betreff dieser Scheine eine Tendenz zur Realisation gegen Metall. Ist das Papiergeld auf Verlangen einlösbar, wie nach der Vorlage die Reichskassenscheine, so kommen diese Stücke am ehesten zur Präsentation

und machen der Kasse Verlegenheiten, sprengen sie vielleicht. Ist das Papiergeld nicht einlösbar, so entsteht bei den grossen Stücken am ersten ein Cursverlust: sie werden mit Disagio oder unter Pari abgegeben.

Es lässt sich dies leicht deductiv ableiten, aber auch inductiv durch statistische Daten über Papiergeld und Banknoten erhärten. Tooke, Newmarch für England, ich selbst für Deutschland, Oesterreich, Russland haben solche Untersuchungen angestellt. Sie bestätigen alle den Satz, dass das mobilere, veränderlichere Element im Papiergeld- und Banknotenumlauf durchaus die grossen Stücke sind; diese vermehren sich in der Aufschwungsperiode der Volkswirtschaft am ersten und stärksten und sie vermindern sich bei dem Rückgange und bei Paniks, sowie bei Metallbedarf für auswärtige Zahlungen ebenfalls zuerst und zumeist. Auch aus den Daten über die Stückelung der Noten der Preussischen Bank lässt sich dieses „Gesetz“, d. h. diese Gestaltungstendenz des Geldverkehrs, jetzt belegen. In der Papiergeldwirtschaft beginnt der Entwerthungsprocess mit den grossen Papiergeldstücken und wälzt sich sozusagen von diesen erst auf die kleinen Stücke weiter.

Wichtig für diesen Punkt ist auch die Feststellung der Ursachen eines Rückströmens der Noten und des einlösbaren Papiergeldes zur Einlösungskasse oder bei uneinlösbarem und eigentlichem Papiergelde die Ermittlung der gleichen Ursachen der Realisationstendenz des Papiergeldes gegen baares Geld (also bez. des Abgebens gegen Metall auch mit Verlust oder unter dem Nennwerthe). Die gewöhnliche Meinung, welche neulich wieder Tellkamp im Reichstage vertrat, denkt nur immer an den Fall des Misstrauens und leitet dann a priori den Satz ab, dass die kleinen Stücke in den Händen der dem Misstrauen zugänglicheren unteren Klassen am ersten präsentirt werden und daher die Kasse bedrängen. Diese Ansicht ist erfahrungsgemäss irrthümlich. Das kleine Papiergeld gefährdet selbst in grossen politischen Krisen die Einlösbarkeit weniger, denn es ist weit über das Land verbreitet, kann gar nicht in grossen Massen leicht auf einmal zur Kasse kommen,

ist mehr durch das Verkehrsbedürfniss gebunden und befindet sich weniger in den Geschäftskreisen. Umgekehrt, die grossen Stücke kommen aus den Händen der Geschäftsleute, Speculanten, Banquiers, Wohlhabenden selbst bei einem „Panik aus Misstrauen“ eher in Masse zur Kasse. Ausserdem aber ist, wie Tellkampff mit dem grossen Publikum wieder übersieht, die häufigere, wichtigere und gefährlichere Ursache eines Rückströmens der Scheine zur Einlösung der Bedarf nach Metall für auswärtige Zahlungen, der aus politischen, aus Misstrauensmomenten mit hervorgehen kann und dann besonders bedenklich wird, sonst aber aus Conjunctionen des Handels, des Effectengeschäfts öfters entspringt (mein System S. 550).

Alle diese Rücksichten nöthigen zur Wahl kleinerer Papiergeldstücke. In Deutschland um so mehr, wenn das bisherige Verhältniss bestehen bleibt, wonach die Zettelbanken, wie die Preussische Bank, insbesondere das Staatspapiergeld regelmässig in Zahlung nehmen (s. u. Nr. 5). Alle die hier angeführten Umstände sprechen aber wiederum dafür, dass es besser ist, das Papiergeld ganz durch Banknoten zu ersetzen. Von diesen kann man dann nur 50-Markstücke oder diese und 20- bez. 25-Markscheine ausgeben und für deren Einlösbarkeit genügend sorgen.

3. Die Einlösbarkeit des Papiergeldes gegen baares Geld (Münze). Das bisherige deutsche Staatspapiergeld ist gewöhnlich als einlösbar erklärt, neben dem, dass es an den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen wird. Auch die Reichskassenscheine sollen nach der Vorlage (§ 5) „von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jederzeit nach Erfordern gegen baares Geld eingelöst werden.“ Das Missliche einer solchen Bestimmung und deren relative Werthlosigkeit habe ich in Uebereinstimmung mit Bamberger schon oben hervorgehoben. Nach den bisherigen Erfahrungen glaubt man eine solche Verpflichtung des Reichs wohl als unbedenklich und praktisch ziemlich bedeutungslos hinstellen zu können, da notorisch von der Ermächtigung, das Papiergeld einzulösen, wenig oder gar nicht Gebrauch gemacht wird. Mir

scheint, dass man bei den Reichskassenscheinen doch vorsichtiger sein müsste. Allerdings wirkt die Vergrößerung des Umlaufgebietes dieser Scheine und die Annahme derselben in Zahlung bei allen öffentlichen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten wie eine stärkere Steuerfundation und wie ein stärkeres Gebundensein durch das Verkehrsbedürfniss, aber andererseits kommt auch die Vergrößerung der Summe in Betracht, die Verbreitung in den Geschäftskreisen und, wenn man bei Fünfzig-Markscheinen bleibt, dieses hohe Apoin. Ausserdem wird in Betracht zu ziehen sein, dass die Zettelbanken unter Umständen grössere Beträge Kassenscheine bei sich werden sich ansammeln sehen, wodurch ihnen indirect Metall entzogen wird und ihrerseits das Bedürfniss, diese Scheine bei der Verwechslungskasse einzulösen, entstehen kann.

So befindet man sich in einem Dilemma, in welchem wieder die inhärenten Mängel des Papiergeldes hervortreten. Für gewöhnlich ist allerdings die Einlösbarkeit entbehrlich, wenn man nicht grosse Stücke ausgiebt. In Zeiten des Metallabflusses und politischer Krisen u. dgl. m. ist sie erwünscht, um Disagio des Papiergeldes zu verhüten, aber dann eben kostspielig. Genügend lässt sich beim Staatspapiergelde nicht helfen, die ausreichende Hilfe liegt allein in der Verwandlung in Banknoten. Will oder kann man aber vollends nicht für einen grösseren, in Nothfällen leichter wieder zu füllenden baaren Einlösungsfonds sorgen oder nicht mit Banken entsprechende Verabredungen treffen, so unterbleibt die Zusage der Einlösung, wie sie in dem neuen Gesetze beabsichtigt wird, besser ganz. Denn so, wie sie hier getroffen wird, ist sie entweder werthlos oder verstrickt sie das Reich in unabsehbare Verpflichtungen, die es nicht erfüllen kann.

Die Reichshauptkasse verfügt nicht über irgend erhebliche Mittel, welche, zumal in kritischen Zeiten, zur Einlösung verwendet werden könnten. Ist sie doch selbst erst aus der Kriegsentschädigung mit 2 Mill. Thalern Betriebsfonds ausgestattet worden. Ihr, ohne besondere Dotation und ohne gesetzliche Bestimmungen darüber, wie der Einlösungsfond wieder angefüllt werden soll, die unbedingte Einlösungsverpflichtung aufzulegen

und dann etwa gar grössere Massen Fünfzigmark-Scheine auszugeben, ist durchaus unzulässig. Die oben dargelegte innere Schwäche des Staatspapiergeldes gegenüber den Banknoten zeigt sich hier frappant. Wird selbst ein baarer Einlösungsfonds geschaffen, so reducirt sich entsprechend der finanzielle Gewinn aus der Ausgabe des Papiergeldes und kann doch nur ganz willkürlich irgend eine Quote oder absolute Ziffer gewählt werden, die wiederum keine Garantie bietet. Bei dem „sich selbst regulirenden“ Baarvorrath der Zettelbank liegt die Sache ganz anders. Nebenbei bemerkt, ist es auch ein berechtigtes Verlangen, dass Noten und Papiergeld an verschiedenen Hauptorten des Verkehrs einlösbar sind. Dies Verlangen kann von Banken, kaum aber vom Staate für sein Papiergeld erfüllt werden. Wird die Einlösbarkeit dennoch ausgesprochen, so müsste wenigstens ein für allemal der Regierung die Ermächtigung ertheilt werden, nöthigenfalls zur Füllung des Einlösungsfonds Schatzanweisungen z. B. bis zu 10 Millionen Thaler und gegen nachträgliche Genehmigung selbst darüber hinaus auszugeben. Um die Einlösbarkeit mehr zu sichern, muss ausserdem wieder um so mehr auf der Streichung der Fünfzigmark-Scheine bestanden werden.

4. Die Annahme bei den öffentlichen Kassen und im Privatverkehr. Die erstere ist mit Recht allgemein, wie es scheint, in Aussicht genommen, weil sie ein Hauptgrundsatz auch des uneigentlichen Staatspapiergeldes ist, das auf diese Weise eben „fundirt“ werden soll. Die Bestimmung der Vorlage: „bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten“ scheint die Communkassen und ähnliche mehr auszuschliessen, was kaum nothwendig ist. Eine genügende Sicherung des Papiergeldes liegt aber in dieser Annahmepflicht der öffentlichen Kassen nach dem Früheren wiederum nicht, zumal nicht bei höheren Apoints. Ausserdem kommt man mit der an und für sich richtigen Bestimmung, dass „im Privatverkehr ein Zwang zur Annahme nicht stattfindet“ (§ 5 Al. 2) unvermeidlich Seitens der öffentlichen Kassen in Conflict. Wenn diese Kassen die Scheine einnehmen, müssen sie sie nothwendig zur Bestreitung von Ausgaben wieder ausgeben können und das Publikum

wird doch wohl oder übel sie von diesen Kassen in Zahlung annehmen müssen. Das hat bei Banknoten und bei reell einlösbarem Papiergelde kein Bedenken, wohl aber bei unserem höchstens scheinbar einlöslichen Reichspapiergeld. Man sieht immer wieder, dass man mit diesem Papiergelde auf dem falschen Wege ist: es kann gar nicht so geregelt werden, dass es nicht da oder dort ernstlichere Nachtheile mit sich bringt, und dass die für dasselbe übernommenen Verpflichtungen des Emittenten und die über dasselbe getroffenen Vorschriften eigentlich eine leere Form sind. Dies zeigt sich auch wieder bei dem letzten Punkte, auf welchen ich hier eingehen will:

5. Die Annahme der Kassenscheine bei den Zettelbanken, insbesondere bei der Preussischen oder der eventuellen Reichsbank. Wird die Bestimmung, dass die Kassenscheine im Privatverkehr nicht angenommen werden müssen, wörtlich genommen, so findet auch für die gewöhnlichen Zettelbanken und andere Banken kein Zwang zur Annahme statt. Bei einer Bank von der Stellung der Preussischen oder der Reichsbank wird die Annahme aber nahe liegen und eigentlich schwer auszuschliessen sein und bei den übrigen Banken ist sie jedenfalls für den Verkehr erwünscht und erfolgt sicher auch freiwillig. Dann ergeben sich aber eben wieder manche Bedenken, denen die Vorlage gar nicht abhilft und denen in der That bei einem Staatspapiergelde gar nicht durchgreifend abzuhelpen ist. Man muss diese Bedenken aber doch erwägen, um die ganze Frage zu übersehen und um wiederum einzusehen, dass der Ersatz des Papiergeldes durch Banknoten am erwünschtesten wäre. Am schwierigsten liegt die Sache auch hier in dem Falle, dass grössere Stücke, bis 50 Mark, ausgegeben werden und bei einer Bank, wie der Preussischen oder der Reichsbank, welche ihre Filialen über das ganze Reich vertheilt hat (die Preussische Bank heute schon 166), überall die Kassenscheine bei sich eingehen sieht und welche als Hauptbehälter des baaren Geldes in der Volkswirtschaft fungirt.

Besteht nämlich keine genügende Einlösung des Papiergeldes, so wird in kritischen Zeiten und bei einem Metallbedarf für das Ausland der Verkehr oder die grössere Geschäftswelt, welche baares Geld für das Papiergeld begehrt und wirklich

braucht, die Kassenscheine in grösserer Menge in die Bank führen. In Oesterreich, das ja allerdings für uns nicht unbedingt massgebend ist, hat man sogar trotz der Uneinlösbarkeit der Noten der Nationalbank und des Staatspapiergeldes 1849 ff. wahrgenommen, dass in kritischen Zeiten mehr Staatspapiergeld als Noten in die Bank strömte bei der Abzahlung der Bankcredite, weil ersteres geringeres Vertrauen genoss. In Deutschland würde nun z. B. bei der Preussischen Bank die Folge sein, dass die Wechsel u. s. w. beim Verfall, statt in Noten oder Münze, in stärkeren Posten auch in Kassenscheinen, besonders der grösseren Stücke, abgezahlt werden. Dann bleiben also mehr Noten in Umlauf oder erhöht sich der Metallvorrath nicht oder m. a. W.: das Verhältniss zwischen beiden, die Metalldeckung, verschlechtert sich, da eben das Staatspapiergeld, welches nicht oder nicht genügend einlösbar ist, wenigstens in kritischen Zeiten und bei einem Stande der auswärtigen Wechselcourse, welcher einen Abfluss von Metall ins Ausland bewirkt, nicht zur Metalldeckung gerechnet werden darf. Wie mir scheint, haben sich schon bisher mitunter Spuren eines nachtheiligen Einflusses der preussischen Kassenscheine, der Darlehnskassenscheine auf die Lage der Preussischen Bank gezeigt. Jetzt, bei einer grösseren Papiergeldmenge — hier eben kommt die Unification des Papiergeldes als Nachtheil in Betracht —, bei höheren Papiergeldapoints und, was auch sehr ins Gewicht fällt, bei Goldwährung kann die Sache für diese Bank in gewissen Zeiten in der That kritisch werden.

Da wird kaum etwas Anderes übrig bleiben, so eigenthümlich die Sache aussähe, weil eben für keinen genügenden Einlösungsfonds des Papiergeldes gesorgt wird, noch werden kann, als die Preussische oder Deutsche Reichsbank ausdrücklich von der Annahme der Kassenscheine auszuschliessen! Wiederum weist diese Sachlage darauf hin, statt Papiergeld Banknoten auszugeben, und mindestens, wenn ersteres dennoch emittirt wird und die Bank die Scheine auch annehmen soll, die grösseren Apoints von 50 Mark auszuschliessen.

Das praktische Ergebniss dieser Erörterungen über die

Reichskassenscheine ist demnach dasselbe, welches oben aus der theoretischen Erörterung über das Papiergeld u. s. w. gezogen wurde: die Kassenscheine bringen uns, auch im Betrage von 40—60 Mill. Thlrn., nicht in die reine Papiergeldwirthschaft, das sind Uebertreibungen; sie erhöhen auch die Gefahr, da hinein zu gerathen, nicht nennenswerth, denn darüber entscheidet immer die politisch-finanzielle Lage des Moments. Die Kassenscheine lassen sich auch gegenüber der Vorlage noch verbessern. Aber sie haben doch inhärente Mängel, welche sich wenig oder gar nicht heben lassen, und sollten deshalb lieber nicht ausgegeben, sondern nöthigenfalls durch Banknoten ersetzt werden. So ist mein principaler Vorschlag auch durch diese Betrachtung der Reichskassenscheine nur noch in besseres Licht als durch die bloss theoretische Erörterung, die ich voranschickte, gestellt worden.

B. Die Einziehung des Staatspapiergeldes mit Hilfe der Zettelbanken oder die Verwandlung des Papiergeldes in Banknoten.

Die theoretische Begründung für diesen Plan ist im Vorausgehenden gegeben. Die praktische Durchführung des Planes kann im Detail und vollständig nur in Verbindung mit einer eingehenden Darlegung der Zettelbankreform entwickelt werden. Dafür ist hier der Ort nicht und wie der Raum, so fehlt mir in der kurz zugemessenen Zeit von wenigen Tagen, welche mir für die vorliegende Arbeit nur zu Gebote stehen, auch die Zeit hierfür. Ich kann mich aber für alles Detail und für die verschiedenen in Betracht kommenden Modalitäten bei der deutschen Zettelbankreform, ferner für den Plan der Conversion des Staatspapiergeldes in Banknoten auf mein mehrerwähntes systematisches Bankwerk beziehen (s. S. 444—463, 638—670 für die Bankreform in Deutschland; S. 218—229 u. S. 687 für die Einziehung des Papiergeldes und seine Ersetzung durch Banknoten).

Ich bemerke hier nur, dass mir die Verwandlung der Preussischen Bank in eine Deutsche Reichsbank, die Erhebung (oder Erhaltung) der Frankfurter, Bayeri-

schen und Sächsischen Bank zu (oder in) einer Art Mittelstellung („Centralbanken 2. Ranges“), eine bestimmte gesetzliche Regelung, also eine Erhaltung der übrigen kleinen und die Zulassung etwa neu entstehender Zettelbanken (a. a. O. S. 650 ff.) in deutschen Verhältnissen das Richtigste zu sein scheint. Diese Banken müssten sämtlich unter einander verbunden sein durch die gegenseitige Annahme ihrer Noten in Zahlung. Die fremden Noten wären aber nicht wieder im Geschäft (in der Discontirung u. s. w.) auszugeben, sondern regelmässig in kurzen Perioden durch eine Notenaustausch-Anstalt in Berlin (oder eine zweite in Frankfurt) wieder auszutauschen, bez. an die Emissionsbank zurückzubringen. Die Noten der Banken müssten ferner an ihren wichtigeren Filialen, ausserdem sämtlich an einigen grösseren Verkehrsplätzen einklösbar sein. Als niedrigstes Apoin habe ich 50 Mark befürwortet, das Münzgesetz hat, mir zu weitgehend, 100 Mark bestimmt, was jetzt für die Regelung des Staatspapiergeldes in Betracht kommt, indem sich nun etwa vornemlich 50-Mark-Noten an Stelle des Papiergeldes setzen lassen. Das eigene Capital der Preussischen Bank (27.9 Mill. Thlr. incl. Staatscapital und Reservefonds) ist schon für diese Bank in ihrer heutigen Lage nicht gross genug, es muss bei ihrer Erhebung zur Reichsbank unbedingt im Interesse der Sicherheit und Leistungsfähigkeit oder Widerstandsfähigkeit der Bank in Krisen erhöht werden, meines Ermessens auf etwa 50 Mill. Thlr. Durch die Uebernahme des Staatspapiergeldes ganz oder grösstentheils auf diese Bank wird diese Capitalerhöhung noch wichtiger.

Ob die Reichsbank in eine reine Staatsbank verwandelt werden soll, sodass das Privatcapital der Preussischen Bank zurückbezahlt und die Bank nur mit Staatsgeld dotirt wird, oder ob das bisherige Verhältniss der Bethheiligung von Privatcapital bleiben und die nothwendige Vermehrung des Stammcapitals dann durch neue Actienausgabe bewerkstelligt werden soll, ist mir eine offene Frage, da die Gründe für und wider sich m. E. ziemlich das Gleichgewicht halten. Jedenfalls sollte die sehr bewährte Staatsverwaltung der Bank bleiben.

(s. mein System S. 640). In finanzieller Hinsicht hat aber die Einrichtung der Bank als reine Staatsbank das für sich, dass alsdann der hohe Gewinnantheil der Bankantheilseigner an den Staat oder das Reich fällt. Indessen lässt sich der Gewinnantheil des Reichs auch dadurch erhöhen, dass derjenige der Actionäre mit steigender Rente der Anstalt zu Gunsten des ersteren vermindert wird: eine durchaus gerechtfertigte Forderung, angesichts einer Dividende der Privaten für 1873 von 20 Procent! Uebrigens wird sich der relative Gewinn unter allen Umständen ermässigen, procentweise berechnet, wenn das Stammcapital nach meiner Forderung erhöht wird. Der grössere Gewinnantheil (Quote) des Reichs ist sonst auch für die Papiergeldübernahme nicht unwichtig, aber nicht dafür entscheidend. Er ist mehr zu wünschen, um für Preussen so weit als möglich Einbussen an seinem bisherigen Gewinn zu verhüten, damit dieses nicht, wie bisher vornehmlich dem Anschein nach, aus fiscalischen Gründen ein Interesse gegen die Erhebung der Preussischen Bank zur Reichsbank habe. In dieser Hinsicht sei daran erinnert, dass der Staat jetzt für sein in der Bank stehendes „Activcapital“ von 1.9 Mill. Thlr. — eigentlich ein *hors d'oeuvre* — $3\frac{1}{2}$, die Privaten für ihr Capital $4\frac{1}{2}$ Procent vorweg aus dem Reingewinn beziehen, von welchem vorher schon zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen von 1856 621 910 Thlr. abgezogen sind. Der Rest des Reingewinns, da eine Dotation des Reservefonds über 6 Mill. Thlr. hinaus, den jetzigen Betrag, nicht erfolgt, theilen Staat und Bankantheilseigner zur Hälfte. Der preussische Staat hat darauf hin für 1873 die allerdings noch niemals früher entfernte Summe von 3.1 Millionen Thaler Superdividende erhalten, ebensoviel oder $15\frac{1}{2}$ Procent die Actionäre. Wie von der Preussischen oder Reichsbank hätte das Reich bei der Bankreform aber auch von den drei grösseren Banken von Frankfurt, München und Dresden einen Gewinnantheil zu beziehen und auch bei den übrigen Zettelbanken wird eine solche Einnahme des Reichs, etwa in der Form einer Extrasteuer, wenn nicht auch in der eines Gewinnantheils, bei der heutigen Strömung der öffentlichen Meinung wohl nicht ausbleiben, obgleich sie nicht durchaus geboten

erscheint. Für die uns hier beschäftigende Frage der Papiergeldregelung mit Hilfe der Banken kann es von Interesse sein, dass solche Zuflüsse aus dem Zettelbankgeschäfte zu den Einnahmen des Reichs auch abgesehen von der Reichsbank zu erwarten sind: unbedingt erforderlich sind sie für die Durchführung meines Vorschlags nicht einmal.

Die Uebertragung der Einziehung des Staatspapiergeldes auf die Banken lässt sich nun in verschiedener Weise durchführen. Es kann die Operation etwa allein der Reichsbank (Preussischen Bank) oder in erster Linie ihr, in zweiter für eine kleine Quote den drei anderen grösseren Banken, z. B. der Reichsbank zu $\frac{3}{4}$, jeder der anderen zu $\frac{1}{12}$ übertragen werden. Aber auch die kleineren Banken lassen sich zu der Operation, wenn man es für passend hält, hinzu ziehen. Die Grundsätze für die Durchführung der Maassregel ändern sich durch die Wahl des einen oder anderen Weges nicht, die Modalitäten nur unwesentlich. Ich würde vorschlagen, nur die Reichsbank oder diese mit den drei grösseren Banken zu betheiligen. Im Folgenden nehme ich der Einfachheit halber an, dass Ersteres geschieht. Doch lässt sich der Plan leicht für die andere Eventualität umgestalten.

Was das Papiergeld selbst anlangt, so nehme ich an, dass durch die früher erwähnte Einziehung eines Theils des Papiergeldes auf Rechnung der Staaten mit grösserer bisheriger Emission die in Betracht kommende Summe 50 Millionen Thaler sei. Auch für 40 oder für 58 ist der Plan durchführbar.

Die Bank, welche die Einziehung übernimmt, sollte nun etwa ausschliesslich das Recht erhalten, für den Betrag von 50 Mill. Thalern eventuell 50-Mark-, vielleicht für einen Theil ($\frac{1}{3}$) dieser Summe auch Fünfundzwanzigmark- oder besser Zwanzigmark-Noten auszugeben. Die Freigabe höherer Apoints setze ich dabei voraus. Da das meistens aus kleineren Stücken bestehende Staatspapiergeld und demnächst nach dem Münzgesetz alle Noten unter 100 Mark, also die nicht unbedeutenden Beträge von Zehn-, Zwanzig- und Fünfundzwanzigthaler-Noten und die entsprechenden Guldennoten wegfallen, so kann in der Ausgabe jenes Betrags von Fünfzigmark- oder dieser und Zwanzigmark-Noten keine Schwierigkeit,

keine Gefahr für den Münzumschlag und kein sonst in Betracht kommender volkswirtschaftlicher Nachtheil erblickt werden. Vom Notenumschlag der Preussischen Bank von 299.57 Mill. Thalern Ende 1873 bestanden 9.4 Mill. Thaler aus Zehnthaler-, 59.81 Mill. Thaler aus Fünfundzwanzigthaler- und 6.1 Mill. Thaler aus Fünfzigthaler-Stücken (s. frühere Daten in meinem System S. 701).

Um den Gewinn der Bank, an dem ja Staat oder Reich Theil nehmen, nicht zu sehr zu vermindern, wird darauf zu rechnen sein, dass der sonstige Notenumschlag durch diese Ausgabe von 50 Mill. Thaler kleiner Noten an Stelle des Papiergeldes nicht verringert wird, — eine Annahme, die ich für wahrscheinlich halte. Um andererseits aus der Ausgabe dieser kleinen Noten einen hinreichenden Gewinn zu ziehen und damit die finanziellen Kosten der ganzen Operation möglichst zu decken, wird ohne Gefahr wohl von den sonstigen strengeren Grundsätzen der Deckung für die grösseren Noten bei jenen kleineren Noten ein wenig abgewichen werden können. Dies halte ich banktechnisch oder creditwirtschaftlich für zulässig, weil diese Noten zu 50 und zumal zu 20 Mark doch wieder gegenüber den grösseren Noten, nach dem früher dargelegten „Gesetze“, das in seinem Betrage weniger schwankende Element in der Banknoten-circulation sind. Ohne dass die Einlösung der kleineren Noten gefährdet oder die bessere Deckung der grösseren Noten irgendwie in bedenkliche Mitleidenschaft gezogen würde, lässt sich daher wohl die Bestimmung billigen, dass die Metalldeckung, statt wie bei den anderen Noten etwa im Minimum ein Drittel, — ich sehe nämlich die Contingentirung der Reichsbank nur als ein Mittel an, die Bank in eine wesentlich schlechtere Lage zu bringen, verwerfe sie deshalb und beziehe mich auf die ungünstigen englischen Erfahrungen mit der Peel'schen Acte und für das Nähere auf mein genanntes Buch — bei diesen 50 Mill. Thlrn. kleinen Noten ein Viertel, unter Umständen ein Fünftel als gesetzliches Minimum betragen dürfe. Ausserdem lässt es sich aus dem besagten finanziellen Motive auch wohl ausnahmsweise billigen, dass die anderen nicht-metalli-

schen Deckungen nicht, wie mit Recht bei den grossen Noten, auf kurzlaufende (höchstens 3-Monat-) Wechsel mit drei Unterschriften beschränkt werden, sondern hinsichtlich der kleinen Noten für die Wechsel etwas gelindere Bedingungen gestellt und in kleinerem Betrage Lombard- und Effectendeckung mit zugelassen wird. Dadurch kann man mit grösserer Sicherheit darauf rechnen, immer eine verzinsliche Anlage für den nicht metallisch gedeckten Theil der kleinen Noten zu finden und etwas höhere Zinsen, als den Discontosatz für erste Wechsel, zu erzielen. Ich möchte annehmen, dass ein Zinsfuss von $4\frac{1}{2}$ Procent im Durchschnitte, jetzige Sätze zu Grunde gelegt, wohl zu erlangen wäre, also bei minimaler Viertel- oder Fünftelbaardeckung eine Rente von bez. 1.69—1.90 Mill. Thlrn. aus den 50 Mill. Thlr. kleinen Noten eingenommen würde. Die Metalldeckung wird öfters zufällig oder nothwendig höher sein, aber dafür auch der Zins. Im Ganzen möchte auf eine Rente von rund 1.75 Mill. Thlrn. zu zählen sein.

Wie schon aus dem Vorherigen *implicite* hervorgeht, kann und darf natürlich die Umwandlung des Staatspapiergeldes in die kleinen Banknoten nicht unmittelbar und in derselben Weise wie bei der Ausgabe von Reichskassenscheinen erfolgen. Denn sonst würden ja wieder die speciellen Deckungen — Metall und leicht realisirbare Forderungen — für diese kleinen Noten ebenso wie für das Reichspapiergeld fehlen, und gerade auf diese speciellen Deckungen kommt Alles an. Vielmehr muss das Princip feststehen, dass jede kleine Note, welche an die Stelle des Papiergeldes tritt, in Activis der Bank, Münze und Forderungen, ihre specielle Deckung hat. Dieser Grundsatz gilt bisher für unsere gesammten Banknoten und erklärt es vornemlich, dass noch keine deutsche Zettelbank fallirt oder nur ihre Zahlungen suspendirt hat. Auch das eigene Stammcapital wird bei uns mit Recht der geschäftlichen Anlage zugewandt, nicht wie bei der Englischen, Oesterreichischen, Französischen Bank dem Staate ganz oder theilweise geliehen und mithin festgelegt. Denn nur im ersteren Falle ist es reell für die stete Solvenz einer Bank. mit wirksam. Es darf daher auch jetzt nicht davon die Rede sein, etwa einen Theil des Stammcapitals der Bank (oder

der mehreren, bei der Operation beteiligten Banken) zur Einziehung des Staatspapiergeldes zu verwenden.

Vielmehr muss eine eigene Anleihe des Reichs im Betrage von 50 Millionen Thaler aufgenommen, deren Erlös der Bank zugeführt und mit demselben das Staatspapiergeld eingezogen werden: ganz ähnlich wie Preussen im Jahre 1856 verfuhr. Eine solche Anleihe, die ich mir als 4procentige Rentenschuld des Reichs, ohne bestimmte Amortisationspflicht desselben, denke und die gegenwärtig al pari oder zu einer ganz unwesentlichen Differenz darunter auszugeben sein möchte, findet aber in der Rente, welche die Bank für das Recht der Ausgabe von 50 Millionen Thaler kleiner Noten zu zahlen hat und recht wohl zahlen kann, bis auf etwa $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Million Thlr. ihre Verzinsung. Wenn man, was ich für unbedenklich halte, das Recht der Emission solcher Noten (20- und besonders 50 Mark) um 10 Millionen Thaler zeitweise erhöht, so würde die Rente wohl ganz genügen, um jene Anleihe zu verzinsen. Diejenigen Staaten, welche jetzt mehr Papiergeld, als nach dem Maassstabe von 40 Millionen Thaler auf sie fällt, ausgegeben haben, könnten verhalten werden, in der im jetzigen Gesetzentwurfe festgestellten Weise (15 Jahresraten) den Betrag ihrer Plusemission zum Zwecke der entsprechenden Tilgung der Anleihe und, wenn die Rente der Bank nicht ausreicht, die fehlende $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Million pro rata der Plusemission an das Reich zu entrichten. Letzterer Betrag käme z. B. für Sachsen auf ca. 80 000—100,000 Th. und die anderen Staaten im Verhältniss. Es würde aber auch gar keinem Bedenken unterliegen, jene eventuell fehlende Differenz aus dem sonstigen Gewinne des Reichs mit der oder den Banken zu decken. Dadurch würde auch Preussen höchstens eine ganz geringe Einbusse erleiden, welche zu dem volkswirtschaftlichen Gewinne einer besseren Sicherung des Geldwesens in gar keinem Verhältniss steht.

Dieser Plan hat also auch das Gute, alle die finanziellen politisch recht wenig schönen Häkeleien bei der Auseinandersetzung über Papiergeld und Bankwesen zwischen den